

Official Journal

of the European Union

C 217



English edition

Information and Notices

Volume 52

11 September 2009

<u>Notice No</u>	<u>Contents</u>	<u>Page</u>
IV Notices		
NOTICES FROM EUROPEAN UNION INSTITUTIONS AND BODIES		
Commission		
2009/C 217/01	Euro exchange rates	1
2009/C 217/02	Commission notice concerning the quantity not applied for to be added to the quantity fixed for the subperiod 1 January to 31 March 2010 under certain quotas opened by the Community for products in the poultrymeat sector	2
NOTICES FROM MEMBER STATES		
2009/C 217/03	Information communicated by Member States regarding State aid granted under Commission Regulation (EC) No 1857/2006 on the application of Articles 87 and 88 of the Treaty to State aid to small and medium-sized enterprises active in the production of agricultural products and amending Regulation (EC) No 70/2001	3

EN

<u>Notice No</u>	Contents (continued)	Page
2009/C 217/04	Information communicated by Member States regarding State aid granted under Commission Regulation (EC) No 1857/2006 on the application of Articles 87 and 88 of the Treaty to State aid to small and medium-sized enterprises active in the production of agricultural products and amending Regulation (EC) No 70/2001	8
2009/C 217/05	Commission communication pursuant to Article 16(4) of Regulation (EC) No 1008/2008 of the European Parliament and of the Council on common rules for the operation of air services in the Community — Public service obligations in respect of scheduled air services ⁽¹⁾	10
2009/C 217/06	Commission communication pursuant to Article 17(5) of Regulation (EC) No 1008/2008 of the European Parliament and of the Council on common rules for the operation of air services in the Community — Invitation to tender in respect of the operation of scheduled air services in accordance with public service obligations ⁽¹⁾	11

V *Announcements*

PROCEDURES RELATING TO THE IMPLEMENTATION OF THE COMPETITION POLICY

Commission

2009/C 217/07	State aid — Austria — State aid C 24/09 (ex N 446/08) — The Austrian Green Electricity Act — potential aid to large electricity consumers — Invitation to submit comments pursuant to Article 88(2) of the EC Treaty ⁽¹⁾	12
2009/C 217/08	Prior notification of a concentration (Case COMP/M.5602 — RREEF Fund/BP/EVE/Repsol/BBG) ⁽¹⁾ ...	25



⁽¹⁾ Text with EEA relevance

IV

(Notices)

NOTICES FROM EUROPEAN UNION INSTITUTIONS AND BODIES

COMMISSION

Euro exchange rates ⁽¹⁾

10 September 2009

(2009/C 217/01)

1 euro =

Currency	Exchange rate	Currency	Exchange rate
USD US dollar	1,4545	AUD Australian dollar	1,6965
JPY Japanese yen	133,92	CAD Canadian dollar	1,5791
DKK Danish krone	7,4439	HKD Hong Kong dollar	11,2730
GBP Pound sterling	0,87575	NZD New Zealand dollar	2,0901
SEK Swedish krona	10,2425	SGD Singapore dollar	2,0747
CHF Swiss franc	1,5151	KRW South Korean won	1 781,26
ISK Iceland króna		ZAR South African rand	11,0433
NOK Norwegian krone	8,6635	CNY Chinese yuan renminbi	9,9334
BGN Bulgarian lev	1,9558	HRK Croatian kuna	7,3256
CZK Czech koruna	25,499	IDR Indonesian rupiah	14 451,39
EEK Estonian kroon	15,6466	MYR Malaysian ringgit	5,0820
HUF Hungarian forint	272,28	PHP Philippine peso	70,343
LTL Lithuanian litas	3,4528	RUB Russian rouble	44,9614
LVL Latvian lats	0,7026	THB Thai baht	49,475
PLN Polish zloty	4,1667	BRL Brazilian real	2,6756
RON Romanian leu	4,2559	MXN Mexican peso	19,6176
TRY Turkish lira	2,1912	INR Indian rupee	70,6960

⁽¹⁾ Source: reference exchange rate published by the ECB.

Commission notice concerning the quantity not applied for to be added to the quantity fixed for the subperiod 1 January to 31 March 2010 under certain quotas opened by the Community for products in the poultrymeat sector

(2009/C 217/02)

Commission Regulation (EC) No 616/2007 ⁽¹⁾ opened tariff quotas for imports of products in the poultrymeat sector. The applications for import licences lodged during the first seven days of July 2009 for the subperiod 1 October to 31 December 2009 do not, for quotas 09.4212, 09.4214, 09.4216 and 09.4218, cover the quantities available. Pursuant to the second sentence of Article 7(4) of Commission Regulation (EC) No 1301/2006 ⁽²⁾, the quantities that were not applied for are to be added to the quantity fixed for the following quota subperiod, from 1 January to 31 March 2010, and are set out in the Annex to this notice.

⁽¹⁾ OJ L 142, 5.6.2007, p. 3.

⁽²⁾ OJ L 238, 1.9.2006, p. 13.

ANNEX

Quota order number	Quantities not applied for, to be added to the quantity fixed for the subperiod 1 January to 31 March 2010 (in kg)
09.4212	55 566 000
09.4214	5 968 795
09.4216	2 524 910
09.4218	6 957 600

NOTICES FROM MEMBER STATES

Information communicated by Member States regarding State aid granted under Commission Regulation (EC) No 1857/2006 on the application of Articles 87 and 88 of the Treaty to State aid to small and medium-sized enterprises active in the production of agricultural products and amending Regulation (EC) No 70/2001

(2009/C 217/03)

Aid No: XA 61/09**Member State:** Estonia**Region:** Estonia**Title of aid scheme or name of company receiving individual aid:** Turuarendustoetus**Legal basis:**

1. Maaelu ja põllumajandusturu korraldamise seadus § 11 lõige 1 ja § 18 lõige 1 (RTI, 18.7.2008, 33, 202);
2. Põllumajandusministri 26.3.2008. a määrus nr 26 „Turuarendustoetuse taotlemise ja taotluse menetlemise kord, nende kulude loetelu, mille hüvitamiseks turuarendustoetust antakse, ning toetuse määr”.

Annual expenditure planned under the scheme or overall amount of individual aid granted to the company: Overall amount of up to EUR 6 000 000 (EEK 93,9 million), per year approximately EUR 2 000 000 (EEK 31 million)**Maximum aid intensity:** Up to 100 %**Date of implementation:** 1 March 2009**Duration of scheme or individual aid award:** Until 31 December 2010**Objective of aid:**

To increase market outlets for farm products or apply the results of research and development to farm products.

To promote the production of quality farm products, aid is granted in accordance with Article 14. The eligible expenditure is in accordance with Article 14(2)(b), (c) and (d) (expenditure incurred for the introduction of ISO 9000 and ISO 14000 series quality assurance schemes, systems based on hazard analysis and critical control points (HACCP), traceability systems, systems to ensure compliance with authenticity and marketing norms or environmental audit systems; expenditure for the compilation and publication of guides to good production practice; fees charged by recognised certification bodies in connection with the initial certification of quality management or similar systems).

Technical assistance is provided to farmers in accordance with Article 15. The eligible expenditure is in accordance with Article 15(2)(a), (c), (d), (e) and (f) (aid for market research, aid for the promotion of farm products; aid for participation in and the organisation of fairs, competitions and exhibitions; aid for training).

The aid is granted in the form of subsidised services and does not involve direct payments to producers

Sector(s) concerned: Agricultural producers (NACE code A1)**Name and address of the granting authority:**

Põllumajandusministeerium
Lai 39/41
Tallinn
EESTI/ESTONIA

Website:

<http://www.agri.ee/toetused-2>

Other information: This notice amends notice XA 160/08.**Aid No:** XA 105/09**Member State:** Spain**Region:** Cantabria**Title of aid scheme:** Compra de material vegetal de reproducción de categoría certificada en aplicación de las medidas fitosanitarias adoptadas para la erradicación y control de los organismos nocivos en Cantabria.**Legal basis:** Orden DES/53/2008, de 18 de agosto, por la que se establecen las bases reguladoras y la convocatoria para 2008 de las ayudas a la compra de material vegetal de reproducción de categoría certificada en aplicación de las medidas fitosanitarias adoptadas para la erradicación y control de los organismos nocivos en Cantabria.**Annual expenditure planned under the scheme:** EUR 6 000, which may be increased up to EUR 50 000.

Maximum aid intensity:

1. Fifty percent of the cost of purchasing reproductive plant material will be eligible, provided the amount does not exceed the difference in market price between certified and non-certified material.
2. The following will be deducted from the maximum amount:
 - (a) the amounts received, if any, with respect to insurance schemes for expenditure covered by this aid;
 - (b) costs not incurred because of pests or diseases, which otherwise would have been incurred

Date of implementation: From the date of publication of the registration number of the request for exemption on the website of the Commission's Directorate-General for Agriculture and Rural Development

Duration of scheme or individual aid award: 2008-2013

Objective of aid:

Objective: the purchase of certified reproductive plant material following the application of plant health measures adopted in the territory of the Autonomous Community of Cantabria in order to eradicate and control the harmful organisms included in Annexes I and II to Royal Decree No 58/2005 of 21 January 2005 which are not yet present in Spain, as well as those harmful organisms which are not listed therein and whose presence is not known to date in Spain and which are considered an imminent danger for the European Union, as laid down in Article 14(1) of Law No 43/2002 and Article 16(2) of Royal Decree No 58/2005.

The objective of the aid is covered by Article 10(2) of Regulation (EC) No 1857/2006: 'Aid in respect of animal and plant diseases and pest infestations'.

Eligible expenditure includes the additional costs resulting from the obligation to purchase, where appropriate, certified reproductive plant material following the application of plant health measures adopted as a result of orders by the authority competent for plant health to eradicate and control the above harmful organisms

Sector(s) concerned: Agricultural sector (crop production)

Name and address of the granting authority:

Gobierno de Cantabria
Consejería de Desarrollo Rural, Ganadería, Pesca y Biodiversidad
C/ Gutiérrez Solana s/n
39011 Santander
ESPAÑA

Website:

<http://boc.gobcantabria.es/boc/datos/MES%202008-09/OR%202008-09-01%20169/PDF/11876-11879.pdf>

Other information:

Dirección General de Desarrollo Rural
C/ Gutiérrez Solana s/n
39011 Santander
ESPAÑA

Tel. +34 942207864
E-mail: fernandez_b@gobcantabria.es

Santander, 2 September 2008

El jefe de servicio de agricultura y diversificación rural
Fdo. Benito FERNÁNDEZ RODRÍGUEZ-ARANGO

Aid No: XA 166/09

Member State: Germany

Region: Hessen

Title of aid scheme or name of company receiving individual aid: *Gewährung von Beihilfen zur Bekämpfung von Tierseuchen nach den „Richtlinien der Hessischen Tierseuchenkasse über die Gewährung von Beihilfen (Beihilferichtlinien)“*

Legal basis:

— § 71 Tierseuchengesetz der Bundesrepublik Deutschland,

— §§ 7 bis 11 Hessisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz

Annual expenditure planned under the scheme or overall amount of individual aid granted to the company: Annual aid of approximately EUR 2,25 million (financed from contributions of animal owners to the Hessische Tierseuchenkasse (Hesse animal disease fund) and in part from Land resources)

Maximum aid intensity: 100 %

Date of implementation: The aid will be granted from the date of receipt from the European Commission of the notice of receipt with an identification number, pursuant to Article 20 of Regulation (EC) No 1857/2006

Duration of scheme or individual aid award: 31 December 2013

Objective of aid:

Pursuant to Article 10(1) of Regulation (EC) No 1857/2006, Part A relates to aid to compensate farmers for the costs of prevention and eradication of animal diseases incurred for the costs of health checks, tests and other screening measures and for the purchase and administration of vaccines. The aid is not given to agricultural holdings as direct monetary payments but in the form of subsidised services. The Hessische Tierseuchenkasse bears the costs of the services and settles them with the service provider. The gross aid intensity does not exceed 100 %.

The services are, essentially, veterinary activities and testing costs in connection with the carrying out of health checks, tests and other screening measures, the carrying out of vaccinations and the subsidisation of the purchase of vaccines.

In accordance with Article 10(2) of Regulation (EC) No 1857/2006, Part B relates to aid to compensate farmers for losses caused by animal diseases. The aid is calculated on the basis of the market value of the animals killed by the disease or of the animals killed by public order as part of a compulsory public prevention or eradication programme. The aid is limited to losses caused by diseases for which an outbreak has been formally recognised by the public authorities. The gross aid intensity does not exceed 100 %.

The beneficiaries are small and medium-sized enterprises within the meaning of Regulation (EC) No 800/2008.

The aid does not concern measures whose costs are required by Community law to be borne by agricultural holdings themselves. Article 10(7) of Regulation (EC) No 1857/2006 has been complied with

Sector(s) concerned: All holdings with cattle, pigs, sheep, goats and poultry in Hesse

Name and address of the granting authority:

Hessische Tierseuchenkasse
Alte Schmelze 11
65201 Wiesbaden
DEUTSCHLAND

Website:

Tierseuchengesetz, Hessisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz:

<http://www.hessischetierseuchenkasse.de/> (Legal basis)

Beihilferichtlinien:

<http://www.hessischetierseuchenkasse.de/PDF/0904%20Entwurf%20Richtlinie%20Hessen.pdf>

Other information: —

Aid No: XA 170/09

Member State: France

Region: Département du Puy-de-Dôme

Title of aid scheme or name of company receiving an individual aid: Aides en faveur de la maîtrise de la fièvre catarrhale ovine dans le Puy-de-Dôme

Legal basis:

— Article 10 of Commission Regulation (EC) No 1857/2006,

— articles L 1511-1 et suivants du code général des collectivités territoriales,

— arrêté du 15 décembre 2008 modifiant l'arrêté du 1^{er} avril 2008 définissant les zones réglementées relatives à la fièvre catarrhale du mouton (JORF n° 0292 du 16 décembre 2008),

— délibération du 27 mars 2009 du Conseil général du Puy-de-Dôme.

Annual expenditure planned under the scheme:
EUR 150 000

Maximum aid intensity: 80 %

Date of implementation: From the date of publication of the registration number of the exemption request on the website of the Commission's Directorate-General for Agriculture and Rural Development

Duration of scheme or individual aid award: 2009

Objective of aid:

The Department of Puy-de-Dôme has been affected by bluetongue serotype 8 since 2007. The consequences of this disease are both direct (illness, mortality, abortions, production losses) and indirect (temporary or permanent sterility of male animals, irregular return to oestrus).

Male animals can remain sterile for over three months before there is a complete recovery of genital function. Male animals which have shown clinical signs are therefore unfit for the servicing season which started in September 2008, in particular as regards sheep farming.

Several risks are involved:

- male animals may have shown furtive clinical signs that went unnoticed by farmers. It is highly likely that they are sterile,
- the use of male animals with damaged genital function can lead to a high rate of non-pregnant females. If steps are not taken early in the season, the production for the season may be completely jeopardised.

In addition to the vaccination campaign (vaccines funded by the European Union), the Conseil général du Puy-de-Dôme would like to implement two measures:

- *monitoring the semen of male animals* (bulls and rams): a microscopic examination can be carried out to produce a rapid diagnosis and thus eliminate any male animals that may have been in contact with bluetongue,
- *carrying out ultrasound scans on females* (cows, heifers and ewes): this makes it possible to detect non-pregnant females early and thus to repeat the servicing process and eliminate any females that may have been in contact with bluetongue.

The aim of this is to:

- limit the negative impact that may result from lower production in 2009 caused by inadequate fertility rates,
- help cover regular use of these tests for breeds affected by bluetongue.

No aid will be paid to the farmers themselves. It will instead be granted to the organisations that will be given responsibility for carrying out the aforementioned subsidised operations. It will be ensured that farmers will benefit from these subsidies only if their farm complies with the Community criteria for small or medium-sized enterprises (SMEs). Subject to this caveat, the aid will be granted in the form of subsidised services available to all

livestock farmers regardless of whether they belong to a producers' organisation or another structure

Sector(s) concerned: The cattle, sheep and goat breeding sectors

Name and address of the granting authority:

Conseil général du Puy-de-Dôme
24 rue Saint Esprit
63033 Clermont-Ferrand Cedex 1
FRANCE

Website:

<http://deliberations.cg63.fr/NetelibInternetDocs/ConseilGeneral/2009/03/26/Deliberation/T0231.pdf>

Other information: —

Aid No: XA 183/09

Member State: Spain

Region: Comunitat Valenciana

Title of aid scheme: Asociación criadores caballos de pura raza española de la Comunidad Valenciana

Legal basis: Resolución de la Consellera de Agricultura Pesca y Alimentación, que concede la subvención basada en una línea nominativa descrita en la ley 17/2008 de presupuestos de la Generalitat

Annual expenditure planned under the scheme: EUR 120 000 during 2009

Maximum aid intensity: 100 % of the eligible expenditure

Date of implementation: From the date of publication of the identification number of the request for exemption on the website of the Commission's Directorate-General for Agriculture and Rural Development

Duration: During 2009

Objective of aid:

To implement the Plan to promote the use of the thoroughbred horses bred in the Community of Valencia (Article 15 of Regulation (EC) No 1857/2006).

The eligible costs are those relating to the materials needed for maintaining the stud-book, services provided by third parties (compilation of genealogical charts and providing technical advice to farmers) (Article 16). They also include the costs of implementing the programme to increase the use of thoroughbred horses and organising equestrian events for this purpose (Article 15)

Sector(s) concerned: Breeders and owners of Spanish thoroughbred horses

Name and address of the granting authority: Conselleria de Agricultura, Pesca y Alimentación

Website:

http://www.agricultura.gva.es/especiales/ayudas_agrarias/pdf/precval09.pdf

Other information: —

Information communicated by Member States regarding State aid granted under Commission Regulation (EC) No 1857/2006 on the application of Articles 87 and 88 of the Treaty to State aid to small and medium-sized enterprises active in the production of agricultural products and amending Regulation (EC) No 70/2001

(2009/C 217/04)

Aid No: XA 190/09

supplementation of damage mitigation resources from the national budget

Member State: Hungary

Maximum aid intensity:

Region: Magyarország

Maximum aid intensity shall not exceed 80 % of the loss in yields caused by adverse climatic events, or 90 % in less favoured areas.

Title of aid scheme or name of company receiving an individual aid: A nemzeti agrárkár-enyhítési rendszerről és a kárenyhítési hozzájárulásról szóló állami támogatási program módosítása.

The value of the loss in yields shall be reduced by the compensation paid by insurance companies and the reduction in the costs of harvesting (the damage will lead to less crop, thus the cost of harvesting will be proportionately smaller).

Legal basis:

— A nemzeti agrárkár-enyhítési rendszerről és a kárenyhítési hozzájárulásról szóló 2008. évi CI. törvény módosításáról szóló 2009. évi ... törvényjavaslat,

The amount of damage mitigation contribution paid by the agricultural producer shall be HUF 2 000 per hectare per year on land used for growing grapes and fruit and HUF 800 per hectare per year on other land

— A nemzeti agrárkár-enyhítési rendszerről és a kárenyhítési hozzájárulásról szóló 2008. évi CI. törvény.

Date of implementation: Subject to the decision of the Hungarian Parliament and the approval of the European Commission, the first week of July 2009

Annual expenditure planned under the scheme or overall amount of individual aid granted to the company:

Duration of scheme or individual aid award: Until 31 December 2013

Hail damage to be included in the range of types of natural disaster damage as set out in State aid scheme No XA 386/08 (Act CI of 2008).

Objective of aid:

The amendment incurs no additional cost to the national budget.

The aid seeks to improve the efficiency of the national agricultural damage-mitigation scheme (set up with a view to reducing the effects of damage caused by natural disaster in agriculture) and State aid in general, by including hail damage among the range of types of natural disaster damage, in addition to frost, inland inundation and drought already included pursuant to Act CI of 2008 currently in force and affecting agricultural producers contributing to the scheme.

The period for the payment of damage mitigation contributions shall last until 30 June of the current year. Before this date it is not possible to assess accurately the total amount of contributions — paid by agricultural producers joining the Damage Mitigation Scheme on a mandatory or voluntary basis — to which the national budget will subsequently contribute at least an equal amount. The extent of actual damages will not be known until after 10 November of the current year, the deadline for submitting damage mitigation claims to the agricultural damage mitigation body.

Relevant Community legislation allows for hail damage to be included in the agricultural damage scheme and includes hail as an adverse climatic event which can be assimilated to a natural disaster. Article 11 of Commission Regulation (EC) No 1857/2006: Aid for losses due to adverse climatic events

When more is known about the actual extent of drought and hail damages in 2009, the Minister of Agriculture and Rural Development will, if necessary, seek from the Government the

Sector(s) concerned: All crop-producing sectors

Name and address of the granting authority:

Földművelésügyi és Vidékfejlesztési Minisztérium
Budapest
Kossuth Lajos tér 11.
1055
MAGYARORSZÁG/HUNGARY

Website:

<http://www.parlament.hu/irom38/09981/09981.pdf>

Other information: —

Aid No: XA 195/09

Member State: Italy

Region: Liguria

Title of aid scheme or name of company receiving individual aid: Aiuti per interventi di recupero e di mantenimento dell'attività agricola all'interno del territorio del Parco Nazionale delle Cinque Terre — parte «produzione agricola primaria».

Legal basis: Articoli 2, comma 1 lettere a) e b) della Legge regionale 9 aprile 2009 n. 8 «Norme per la protezione dell'ambiente e del paesaggio attraverso la salvaguardia dell'attività agricola nel territorio delle Cinque Terre».

Annual expenditure planned under the scheme or overall amount of individual aid granted to the company: The total budget allocation for 2009 under the legal basis is EUR 100 000

Maximum aid intensity:

The aid for investments or capital works intended to conserve the heritage features of productive assets on farms (Article 2(1)(a)) is granted up to a maximum of 75 % of the eligible expenditure in less-favoured areas within the meaning of Article 50 of Council Regulation (EC) No 1698/2005 of 20 September 2005 and 60 % of the eligible expenditure in areas other than less-favoured areas, provided that the investment does not increase the productive capacity of the holding.

The aid for investment in agricultural holdings (Article 2(1)(b)) is granted as follows:

- (a) 60 % of the eligible expenditure for holdings located in less-favoured areas within the meaning of Article 50 of Regulation (EC) No 1698/2005 and operated by young farmers

within the meaning of Article 22 of Regulation (EC) No 1698/2005;

- (b) 50 % of the eligible expenditure for holdings located in areas other than less-favoured areas within the meaning of Article 50 of Regulation (EC) No 1698/2005 and operated by young farmers within the meaning of Article 22 of Regulation (EC) No 1698/2005 or holdings located in less-favoured areas and operated by farmers other than those referred to in Article 22 of Regulation (EC) No 1698/2005;

- (c) 40 % of the eligible expenditure for holdings located in areas other than less-favoured areas within the meaning of Article 50 of Regulation (EC) No 1698/2005 and operated by farmers other than those referred to in Article 22 of Regulation (EC) No 1698/2005

Date of implementation: With effect from 2009 and, in any case, from the date of publication of the registration number of the request for exemption on the website of the Commission's Directorate-General for Agriculture and Rural Development

Duration of scheme or individual aid award: Until 30 June 2014, pursuant to Article 23 of Regulation (EC) No 1857/2006 and Articles 44 and 45 of Regulation (EC) No 800/2008

Objective of aid:

To support action to regenerate and maintain agricultural activity within the Cinque Terre National Park through the following activities:

- aid for investments or capital works intended to conserve the heritage features of productive assets on farms (Article 5(3) of Regulation (EC) No 1857/2006),
- investment in agricultural holdings (Article 4 of Regulation (EC) No 1857/2006)

Sector(s) concerned: Agriculture

Name and address of the granting authority:

Regione Liguria — Dipartimento Agricoltura, protezione civile e turismo
Via G. d'Annunzio 113
16121 Genova GE
ITALIA

Website:

http://www.agriligurianet.it/Agrinet/DTS_GENERALE/20090507/LEGGE8.pdf

Other information: —

Commission communication pursuant to Article 16(4) of Regulation (EC) No 1008/2008 of the European Parliament and of the Council on common rules for the operation of air services in the Community

Public service obligations in respect of scheduled air services

(Text with EEA relevance)

(2009/C 217/05)

Member State	France
Concerned route	Strasbourg–Amsterdam Strasbourg–Copenhagen Strasbourg–Madrid Strasbourg–Prague Strasbourg–Rome
Date of entry into force of the public service obligations	28 March 2010
Address where the text and any relevant information and/or documentation related to the public service obligation can be obtained	Arrêté 14.8.2009: modification of PSO on the route Strasbourg–Amsterdam (NOR: DEVA0918066A). Arrêté 14.8.2009: modification of PSO on the route Strasbourg–Copenhaguen (NOR: DEVA0918067A). Arrêté 14.8.2009: modification of PSO on the route Strasbourg–Madrid (NOR: DEVA0918068A). Arrêté 14.8.2009: modification of PSO on the route Strasbourg–Prague (NOR: DEVA0918069A). Arrêté 14.8.2009: modification of PSO on the route Strasbourg–Rome (NOR: DEVA0918070A). http://www.legifrance.gouv.fr/initRechTexte.do Direction générale de l'aviation civile DTA/SDT/T2 50 rue Henry Farman 75720 Paris Cedex 15 FRANCE Tél. +33 158094321 osp-compagnies@dta.aviation-civile.gouv.fr

Commission communication pursuant to Article 17(5) of Regulation (EC) No 1008/2008 of the European Parliament and of the Council on common rules for the operation of air services in the Community

Invitation to tender in respect of the operation of scheduled air services in accordance with public service obligations

(Text with EEA relevance)

(2009/C 217/06)

Member State	France
Concerned route	Strasbourg–Amsterdam Strasbourg–Copenhagen Strasbourg–Madrid Strasbourg–Prague Strasbourg–Rome
Period of validity of the contract	28 March 2010 to 30 March 2013
Deadline for submission of tenders	— First step of applications: 19 October 2009, (15h00, local time) — Second step of applications: 23 November 2009, (15h00, local time)
Address where the text of the invitation to tender and any relevant information and/or documentation related to the public tender and the public service obligation can be obtained	Ministère des Affaires Étrangères et Européennes Direction des Affaires Financières Bureau des interventions — DGA/DAF/1/INT A l'attention de Mme Laurence Tchoulfayan Bureau MEN 311 27 rue de la Convention CS 91533 75732 Paris Cedex 15 FRANCE Tél. +33 143176642 / 143177074 Fax +33 143177769 E-mail: laurence.tchoulfayan@diplomatie.gouv.fr anne-marie.fefeu@diplomatie.gouv.fr

V

*(Announcements)*PROCEDURES RELATING TO THE IMPLEMENTATION OF THE COMPETITION
POLICY

COMMISSION

STATE AID — AUSTRIA

**State aid C 24/09 (ex N 446/08) — The Austrian Green Electricity Act — potential aid to large
electricity consumers****Invitation to submit comments pursuant to Article 88(2) of the EC Treaty****(Text with EEA relevance)**

(2009/C 217/07)

By means of the letter dated 22 July 2009 reproduced in the authentic language on the pages following this summary, the Commission notified Austria of its decision to initiate the procedure laid down in Article 88(2) of the EC Treaty concerning the above mentioned aid/measure.

Interested parties may submit their comments on the aid/measure in respect of which the Commission is initiating the procedure within one month of the date of publication of this summary and the following letter, to:

European Commission
Directorate-General for Competition
State Aid Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
Fax +32 22951242
E-mail: stateaidgreffe@ec.europa.eu

These comments will be communicated to Austria. Confidential treatment of the identity of the interested party submitting the comments may be requested in writing, stating the reasons for the request.

TEXT OF SUMMARY

On 5 September 2008, Austria notified a new Green Electricity Act replacing the former version, which has been approved by the Commission on 4 July 2006. It includes amendments to the aid for producers of renewable energy and a new aid for large electricity consumers. However, with regard to the scheme the Austrian authorities argue that due to changes in the ownership of the clearing body the whole system of aid to green electricity producers would not constitute State aid anymore. Furthermore, the Austrian authorities claim that irrespective of the State aid character of the scheme as such at least the support for the large consumers would not constitute State aid. This decision therefore deals with support to the producers of green electricity

as such as well as with the support to large electricity producers in particular.

Large parts of the Green Electricity Act (GEA) are designed to support the production of green electricity via a feed-in tariff, which is financed by the Austrian electricity consumers through a clearance mechanism. A designated settlement centre, the OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom (OeMAG) pays a feed-in tariff to the producers of green electricity and recovers its costs via two channels: firstly, Austrian electricity consumers are obliged to pay a fixed lump sum to OeMAG, which varies according to the grid level on which they are connected to the network. Secondly, electricity distributors are obliged to purchase a certain amount of green electricity from OeMAG on the basis of a levy. The electricity distributors are then (in principle) free how they recover their costs from their electricity consumers.

Compared to its former version, the notified law includes changes foreseeing a new provision that intends to partially exempt companies in energy intensive industries from the obligation to purchase green electricity, if expenses for green electricity are larger than 0,5 % of the respective production value. The respective provision of the GEA states that 'contracts between electricity distributors and (large electricity) consumers have to include a mandatory provision that ... distributors do not supply green electricity to these customers ... and do not pass on the additional costs for green electricity. Any provisions to the contrary are invalid'.

The Austrian authorities claim that — irrespective of the question whether the system as such involves State aid — at least the proposed exemption for large electricity consumers does not constitute State aid. In this respect the Austrian authorities argue that the purchase obligation merely concerns the electricity distributors which are free as to how to pass on these costs to electricity consumers. Since the relationship between the electricity distributors and their customers is governed by civil law, no State resources would be involved. The Austrian authorities seek to support their reasoning by arguing that their scheme is largely comparable to the German scheme which was subject to the *PreussenElektra* judgment.

Taking into account the Commission's decision on the original scheme as well as the Commission's decision in the case, which was subject to the *Essent* Judgment (judgment of the Court of 17 July 2008 in *Essent Netwerk Noord BV* (C-206/06)), the Commission believes that the Austrian system differs considerably from the framework of the *PreussenElektra* case (C-379/98, *PreussenElektra/Schleswig*, judgment of 13.3.2001, (2001) ECR I-2099). Both, the Commission's decision of 4 July 2006 and the *Essent* Judgment suggest that the payments channelled through OeMAG are imputable to the State and involve State aid.

Furthermore it should be noted that the Austrian State remains involved on the distributor-customer level. Firstly, the government-owned Energie-Control GmbH grants the exemptions to large electricity consumers. Secondly, the government-controlled OeMAG grant derogations from the obligation to purchase green electricity to electricity distributors as far as these can prove that their customers have been exempted. Thirdly, the Federal Minister for Economy and Labour decides on a compensation fee that those companies, which have obtained derogation, have to pay directly to OeMAG. Finally it should be stressed again that according to the original notification the State finances both the operating cost of OeMAG as well as deficits, which might result from the exemptions.

Based on these considerations the Commission takes the view that both the aid to the producers of green electricity and the proposed exemption from financing green electricity involves State aid within the meaning of Article 87(1) of the EC Treaty. The compatibility of the measures has been assessed according to the Environmental Aid Guidelines (EAG) on State Aid for Environmental Protection (OJ C 82, 1.4.2008, p. 1). The

Commission concluded that the aid to the producers of green electricity constitutes compatible aid. According to the information provided the support measures will take the form of direct grants with an aid intensity of up to 80 % for investment aid and up to 100 % for operating aid. Beneficiaries are enterprises active in the energy sector and the measure serves for achieving environmental targets. According to Austria the 'Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Stubenring 1, A-1010 Wien, OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, Alserbachstraße 14-16, A-1090 Wien' is the granting authority.

However, with regard to the aid to large electricity consumers, in view of the Commission, there is no indication that Chapter 4 of the EAG may be applicable or that the conditions for compatible aid may be fulfilled. Furthermore, the assessment of the aid needs to take the negative environmental effects of the aid, which reduces the price for energy to be paid by large electricity consumers, into account. At the current stage of the assessment, the envisaged operating aid for companies might be incompatible with State aid rules.

The Commission has therefore at this stage doubts as to the compatibility of the proposed measure and has in accordance with Article 4(4) of Council Regulation (EC) No 659/1999 ⁽¹⁾ decided to open the formal investigation procedure laid down in Article 88(2) of the EC Treaty thereby inviting Austria to submit its comments.

TEXT OF LETTER

'die Kommission teilt Österreich mit, dass sie nach Prüfung der von Österreich übermittelten Informationen zu der im Betreff genannten Beihilfe/Maßnahme beschlossen hat,

- keine Einwände gegen die Unterstützungsmaßnahmen für die Ökostromerzeugung zu erheben, weil sie mit dem EG-Vertrag vereinbar sind;
- das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag im Hinblick auf die Maßnahme zur Unterstützung großer Stromverbraucher einzuleiten.

1. VERFAHREN

- (1) Am 27. Juni 2008 gab Österreich mittels einer Voranmeldung seine Absicht bekannt, das geltende österreichische Ökostromgesetz (nachstehend „ÖSG“ genannt) zu ändern, das die Kommission in seiner jetzigen Form im Jahr 2006 (nachstehend „Kommissionsentscheidung 2006“ genannt) als eine mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbarende Beihilfe genehmigt hatte ⁽²⁾.

⁽¹⁾ OJ L 83, 27.3.1999, p. 1.

⁽²⁾ Beihilfesachen NN 162a/2003 und N 317a/2006, „Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern im Rahmen des österreichischen Ökostromgesetzes (Einspeisetarife)“, Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 2006.

- (2) Am 5. September 2008 meldete Österreich das Gesetz insgesamt (und nicht nur die Änderungen) an und trug damit der Tatsache Rechnung, dass der bisherige Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen⁽¹⁾ durch die neuen Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen⁽²⁾ ersetzt worden war. Die Kommission forderte mit Schreiben vom 28. Oktober 2008 ergänzende Auskünfte an. Nach einem Erinnerungsschreiben übermittelte Österreich die zusätzlichen Informationen mit Schreiben vom 22. Dezember 2008. Im Anschluss an ein Treffen mit Vertretern Österreichs am 11. Februar 2009 forderte die Kommission mit Schreiben vom 19. Februar 2009 weitere Informationen an, die Österreich mit Schreiben vom 17. März 2009 übermittelte. Die Kommission forderte mit Schreiben vom 8. Mai 2009 ergänzende Auskünfte an. Während des Verfahrens setzte Österreich die Kommission im Juni von seiner Absicht in Kenntnis, das ÖSG in gewissen Punkten zu ändern. Mit Schreiben vom 9. Juni 2009 und 19. Juni 2009 übermittelte Österreich zusätzliche Informationen. Diese Vorschläge wurden jedoch mit Schreiben vom 10. Juli 2009 von Österreich zurückgenommen.
- (3) Österreich bestätigte, dass die Maßnahme erst nach der Genehmigung durch die Kommission in Kraft treten werde⁽³⁾. Bis zum Erlass der Entscheidung der Kommission über die Gesetzesnovelle soll die bisherige Fassung, wonach Beihilfen für Ökostromerzeuger gewährt werden dürfen, unverändert gelten.
- (4) In Bezug auf die geltende angemeldete Regelung erklärt Österreich jedoch, dass aufgrund der geänderten Eigentümerstruktur der Abwicklungsstelle das gesamte System der Förderung von Ökostromerzeugern keine staatliche Beihilfe mehr darstelle. Hilfsweise führt Österreich aus, dass ungeachtet eines Beihilfecharakters der Regelung an sich zumindest die Förderung der Großverbraucher keine staatliche Beihilfe mehr sei. Gegenstand dieser Entscheidung sind die Förderung der Ökostromerzeuger an sich und die Förderung großer Stromverbraucher im Besonderen.
- (5) Am 9. Juli 2008 erhielt die Kommission eine Beschwerde der österreichischen Bundesarbeitskammer gegen das angemeldete neue Ökostromgesetz, die u. a. auch die von Österreich geplante Maßnahme zugunsten großer Stromverbraucher zum Gegenstand hatte.

2. BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

2.1 Beschreibung der Förderung für Ökostromerzeuger

2.1.1 Überblick über das Ökostromgesetz (ÖSG)

- (6) Das ÖSG sieht die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostrom) mittels eines Einspeisetarifs vor. Die dafür erforderlichen Mittel werden von den österreichischen Stromverbrauchern über einen Verrechnungsmechanismus aufgebracht (Einzelheiten siehe Anhang 1). Nach der am 5. September 2008 angemeldeten Maßnahme zahlt eine eigens benannte Abwicklungsstelle für Ökostrom (OeMAG) den Ökostromerzeugern einen Einspeisetarif und finanziert ihre Aufwendun-

gen wiederum über zwei Säulen: Zum einen müssen die österreichischen Stromverbraucher der OeMAG (nach Maßgabe ihrer Netzanschlussebene) eine Zählpunktpauschale zahlen. Zum anderen müssen die Stromhändler der OeMAG eine bestimmte Menge Ökostrom zu einem vorgegebenen Verrechnungspreis abnehmen. Den Stromhändlern steht es dann (grundsätzlich) frei, wie sie ihre Kosten an ihre Stromkunden weitergeben⁽⁴⁾.

- (7) Im Gegensatz zu der derzeit geltenden (durch die Kommissionsentscheidung 2006 genehmigte) Fassung der Maßnahme fällt Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nun in der Regel nicht mehr unter das ÖSG. Allerdings sieht das Gesetz eine Unterstützung für KWK-Anlagen auf Basis von Abgabe vor, sofern die Voraussetzungen des ÖSG erfüllt sind. Die Unterstützung für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf Basis fossiler Energieträger wurde in das von der Kommission genehmigte KWK-Gesetz⁽⁵⁾ (N 461/08⁽⁶⁾) aufgenommen und ist somit nicht Gegenstand dieser Entscheidung. Österreich zufolge sind beide Gesetze aber nach wie vor miteinander verbunden, da die Finanzierungsmechanismen für die Investitionsförderung wie auch der Unterstützungstarif für KWK weiterhin im ÖSG geregelt sind. Die folgende Beschreibung basiert auf dem Ökostromgesetz in der von Österreich angemeldeten Fassung.
- (8) Das ÖSG sieht verschiedene Unterstützungsformen vor. So ist im Entwurf des ÖSG neben dem System der Einspeisetarife auch die Unterstützung in Form von Investitionszuschüssen vorgesehen. Die Ökostromförderung setzt sich demnach aus Einspeisetarifen und Investitionszuschüssen zusammen.
- (9) Die im ÖSG genannten Ziele lauten:
- Erhöhung des Anteils der Erzeugung elektrischer Energie in Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger in einem Ausmaß, dass im Jahr 2010 der in der Richtlinie 2001/77/EG als Referenzwert für Österreich angegebene Zielwert von 78,1 % erreicht wird;
 - effizienter Einsatz der Mittel zur Förderung erneuerbarer Energieträger;
 - technologiepolitische Schwerpunktsetzung im Hinblick auf die Erreichung der Marktreife neuer Technologien;
 - Gewährleistung der Investitionssicherheit für bestehende und zukünftige Anlagen;
 - Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern gemäß den Grundsätzen des europäischen Gemeinschaftsrechts, insbesondere der Richtlinie 2003/54/EG⁽⁷⁾ und der Richtlinie 2001/77/EG⁽⁸⁾;
 - bis zum Jahr 2015 Anhebung des Anteils der Ökostromerzeugung mit Anspruch auf Unterstützung nach dem ÖSG auf insgesamt 15 %, gemessen an der Abgabemenge an Endverbraucher aus öffentlichen Netzen;

⁽¹⁾ ABl. C 37 vom 3.1.2001, S. 3.

⁽²⁾ ABl. C 82 vom 1.4.2008, S. 1.

⁽³⁾ § 32d Ökostromgesetz.

⁽⁴⁾ Weitere Einzelheiten siehe Schaubild in Anhang I.

⁽⁵⁾ BGBl. I Nr. 111/2008 „Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung neu erlassen werden“.

⁽⁶⁾ Schreiben der Kommission vom 23. Februar 2009.

⁽⁷⁾ ABl. L 173 vom 15.7.2003, S. 37.

⁽⁸⁾ ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 33.

— Anhebung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern von 2008 bis zum Jahr 2015 durch die Errichtung von zusätzlich 700 MW Wasserkraft, die Errichtung von 700 MW Windkraft sowie, bei nachweislicher Rohstoffverfügbarkeit, die Errichtung von 100 MW Biomasse.

- (10) Österreich hat das Ökostromgesetz auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen vom 1. April 2008 (nachstehend „Umweltschutzleitlinien“ genannt) angemeldet und wird die Regelung erneut anmelden, wenn diese Leitlinien Ende 2014 außer Kraft treten. Österreich wird die Beihilfen erst nach Genehmigung der Maßnahmen durch die Kommission gewähren. Die Investitionsförderung für die Energieerzeugung auf Basis von Abfall ist bis 2012 und die Investitionsförderung für Kleinwasserkraftanlagen und mittlere Wasserkraftanlagen bis 2014 befristet. Danach werden keine Investitionszuschüsse mehr gewährt. Hinsichtlich der Einspeisetarife gilt, dass ein Anspruch auf Vertragsabschluss über die Abnahme von Ökostrom ab dem Zeitpunkt nicht mehr besteht, ab dem das sich bis 2015 ergebende Einspeisetariffvolumen für neu in Betrieb gehende Anlagen erschöpft ist.

2.1.2 Betriebsbeihilfen in Form von Einspeisetarifen

- (11) Nach dem ÖSG ist die Ökostromabwicklungsstelle (nachstehend „ÖSAbS“ genannt) verpflichtet, Erzeugern, die für eine Unterstützung in Betracht kommen, Ökostrom gegen eine feste Einspeisevergütung abzunehmen. Zur Zeit ist die OeMAG (Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, nachstehend „OeMAG“ genannt) mit den Aufgaben der ÖSAbS betraut. Die Aufwendungen der OeMAG fließen auf zwei Wegen an sie zurück: Zum einen müssen die österreichischen Stromverbraucher der OeMAG (nach Maßgabe ihrer Netzanschlusssebene) eine Zählpunktpauschale zahlen. Zum anderen müssen die Stromhändler der OeMAG eine bestimmte Menge Ökostrom zu einem vorgegebenen Verrechnungspreis abnehmen. Den Stromhändlern steht es anschließend frei, wie sie ihre Kosten an ihre Stromkunden weitergeben.
- (12) Erzeuger bestimmter Ökostromarten sind von der Inanspruchnahme der Einspeisetarife ausgenommen: Gemäß § 10a Absatz 1 ÖSG ist von der Kontrahierungspflicht elektrische Energie ausgenommen, die mit Abfall, Tiermehl, Klärschlamm, durch Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 10 MW, durch Kleinwasserkraftanlagen gemäß § 12a ÖSG oder durch KWK-Anlagen gemäß § 12 ÖSG erzeugt wird. Des Weiteren besteht ebenfalls keine Kontrahierungspflicht bei Anlagen auf Basis von fester Biomasse, die keine Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub, die dem Stand der Technik entsprechen, aufweisen.
- (13) Auch für kleine Fotovoltaikanlagen mit einer Peak-Leistung von bis zu 5 kW besteht keine Kontrahierungspflicht. Diese Anlagen können durch Investitionszuschüsse nach dem Bundesgesetz über die Errichtung des Klima- und Energiefonds (KLEEN-FondsG) gefördert werden. Die ÖSAbS muss den Strom allerdings zu dem gemäß § 20 ÖSG veröffentlichten Marktpreis abzüglich der durchschnittlichen Aufwendungen für Ausgleichsenergie im jeweils letzten Kalenderjahr für Kleinwasserkraftanlagen und sonstige Ökostromanlagen (ausgenommen der Aufwendungen für Windkraftanlagen) abnehmen. Größere Fotovoltaikanlagen mit einer Peak-Leistung von mehr als 5 kW werden über den Einspeisetarif gefördert. Darüber hinaus ist eine Unterstützung nach dem KLEEN-FondsG möglich, die bei der Bemessung der Förderung durch den Einspeisetarif zu berücksichtigen ist. Betreiber, die vor Inkrafttreten der angemeldeten Fassung des ÖSG einen Vertrag mit der ÖSAbS geschlossen haben, haben weiterhin Anspruch auf die jeweils festgelegten Einspeisetarife.
- (14) Für bereits bestehende Anlagen werden die jeweils geltenden Einspeisetarife beibehalten. Die Einspeisetarife für neue Ökostromanlagen werden nach Inkrafttreten der aktuellen Fassung des ÖSG festgelegt.
- (15) Das ÖSG sieht unter bestimmten Umständen außerdem Zuschläge vor. Nach § 11 Absatz 1 ÖSG ist für elektrische Energie, die in KWK-Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich auf Basis von Biogas oder flüssiger Biomasse betrieben werden und für die erst nach Inkrafttreten des aktuellen ÖSG ein Antrag auf Nutzung des Einspeisetarifs gestellt worden ist, ein Zuschlag von 2 Cent/kWh vorgesehen. Dieser Zuschlag gilt jedoch ausschließlich für Neuanlagen und bezieht sich nur auf Kosten, die unmittelbar durch die Stromerzeugung entstehen. Kosten im Zusammenhang mit der Wärmeauskopplung werden im Rahmen des ÖSG nicht gefördert. Nach § 11 Absatz 1 ÖSG kann ein weiterer Zuschuss gewährt werden. Für elektrische Energie, die auf Basis von Biogas erzeugt wird, das vor Einspeisung in das Netz auf Erdgasqualität aufbereitet worden ist, und vor Inkrafttreten des aktuellen ÖSG kein Antrag auf Nutzung des Einspeisetarifs gestellt wurde, kann ein Einspeisetarif von 2 Cent/kWh gewährt werden. Durch diesen Technologiebonus sollen die höheren Aufwendungen für die Biogasaufbereitung und einspeisung ausgeglichen werden.
- (16) Im ÖSG ist für 2009 und die Jahre danach ein Rohstoffzuschlag für die Stromerzeugung auf Basis von flüssiger Biomasse oder von Biogas vorgesehen. Nach § 11 Absätze 6 bis 9 ÖSG kann ein Zuschlag von höchstens 4 Cent/kWh gewährt werden, wenn der Betreiber mit der ÖSAbS vor Inkrafttreten des ÖSG in der angemeldeten Form einen Vertrag über die Abnahme von Ökostrom geschlossen hat. Österreich begründet dies mit der Tatsache, dass bei bestehenden Anlagen ältere Verträge bestünden, in denen steigende Rohstoffkosten nicht berücksichtigt worden seien. Im Gegensatz dazu werde bei neuen Verträgen den Rohstoffkosten bei der Festlegung des Tarifs Rechnung getragen.
- (17) Im Zusammenhang mit dem genannten Rohstoffzuschlag steht die Unterstützungsmöglichkeit nach § 11b ÖSG. Danach kann sich die ÖSAbS nach Ablauf der Kontrahierungspflicht zu einer weiteren Abnahme von Ökostrom verpflichten, sofern die rohstoffabhängige Ökostromanlage Strom ins öffentliche Netz einspeist und einen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 % erreicht. Mit der Unterstützungsmöglichkeit sollen die höheren Rohstoffkosten ausgeglichen werden, nicht aber die Kosten, die durch den Bau oder die Wertminderung der Anlage entstehen. Österreich zufolge ist ein solcher Mechanismus notwendig, da die Ökostromerzeugung aus Rohstoffen nach Ablauf der Kontrahierungspflicht zu Produktionskosten führen würde, die über dem Marktpreis für Strom lägen. Eine Schließung von unter diesen Umständen unrentabel gewordenen Anlagen sei jedoch nicht im Sinne des Ziels der Ökostromförderung.

(18) Die OeMAG wurde als Privatunternehmen und Aktiengesellschaft gegründet. Sie unterliegt der Kontrolle von Wirtschaftsprüfern und wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und von der österreichischen Energie-Control GmbH überwacht. Die für die Durchführung der Maßnahme wesentlichen Elemente (z. B. die Modalitäten der Stromverteilung an die Stromhändler, die an die Erzeuger zu zahlenden Verrechnungspreise für Ökostrom sowie der von den Händlern zu zahlende Tarif und der Beitrag der Endverbraucher) werden von den österreichischen Behörden im Voraus festgelegt. Streitigkeiten zwischen den Unternehmen wegen der Kontrahierungspflicht werden vor Zivilgerichten und nicht durch Verwaltungsverfahren beigelegt.

(19) Die österreichische Regulierungsbehörde Energie-Control GmbH legt jährlich einen Bericht über die Fördermechanismen vor, in dem dargelegt wird, inwieweit die Ziele des Gesetzes erreicht wurden. Der Bericht kann ferner Vorschläge zur Verbesserung oder Anpassung der Fördermechanismen enthalten. Die Energie-Control GmbH ist eine staatliche Einrichtung, die mit der Überwachung und Regulierung des österreichischen Energiemarkts betraut ist.

2.1.3 Investitionsbeihilfen für Ökostromerzeuger

(20) Neuanlagen — Kleinwasserkraftanlagen, mittlere Wasserkraftanlagen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf Basis von Ablauge — können Investitionszuschüsse erhalten, wenn sie die Voraussetzungen des ÖSG erfüllen, wohingegen die Einspeisetarife (die in 2.1.2 beschriebenen Betriebsbeihilfen) bereits bestehenden Kleinwasserkraftanlagen und Anlagen zur Stromerzeugung aus Wind, Erdwärme, Biogas, Deponiegas, Klärgas, Biogas sowie fester und flüssiger Biomasse zugutekommen.

(21) Die Investitionszuschüsse werden nach Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit von der Abwicklungsstelle für die Gewährung von Investitionszuschüssen vergeben. Österreich hat diese Aufgabe im Wege einer Ausschreibung der OeMAG übertragen.

Unterstützung für Kleinwasserkraftanlagen

(22) Bisher wurden Kleinwasserkraftanlagen (mit einer Engpassleistung von bis zu 10 MW) durch Betriebsbeihilfen gefördert. Nach Genehmigung der Kommission kommen im Rahmen des angemeldeten ÖSG-Entwurfs (2. Ökostromgesetznovelle 2008) neu errichtete Kleinwasserkraftanlagen auch für Investitionszuschüsse in Betracht. Nach dem 1. Januar 2008, aber vor der Genehmigung dieser Novelle durch die Kommission erbaute Kleinwasserkraftanlagen sind berechtigt, zwischen der Unterstützung durch Einspeisetarife und der Unterstützung durch Investitionszuschüsse zu wählen. Eine Kumulierung beider Unterstützungsmechanismen ist nicht möglich. Außerdem wird für Kleinwasserkraftanlagen, die vor dem 1. Januar 2008 errichtet wurden, weiterhin der jeweils aktuelle Einspeisetarif gelten. § 12a Absatz 2 ÖSG schreibt vor, dass die nach dem Gemeinschaftsrecht höchstzulässige Beihilfeintensität nicht überschritten werden darf. Für Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von 500 kW sieht das ÖSG eine Beihilfehöchstintensität von 30 %, maximal jedoch 1 500 EUR pro kW vor. Für Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von 2 MW liegt die Beihilfehöchstintensität bei 20 %, maximal sind 1 000 EUR pro kW zu-

lässig. Für Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von 10 MW liegt die Beihilfehöchstintensität bei 10 %, maximal sind 400 EUR pro kW zulässig. Für Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung zwischen 500 kW und 2 MW sowie zwischen 2 MW und 10 MW ist die Beihilfeintensität durch lineare Interpolation zu ermitteln.

(23) Auf Antrag kann bei Einhaltung der Voraussetzungen von § 12a Absatz 4 ÖSG für Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von 500 kW ein vereinfachtes Verfahren für den Nachweis der Engpassleistung und die dadurch entstehenden Kosten angewandt werden. Dementsprechend besteht die Möglichkeit, für Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von 50 kW Investitionsbeihilfen in Höhe von 1 500 EUR pro kW zu gewähren. Bei einer Engpassleistung zwischen 50 kW und 100 kW darf die Beihilfeintensität 30 % nicht überschreiten; als Höchstbetrag sind 1 500 EUR pro kW zulässig. Sind bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt, so gilt für Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung zwischen 100 kW und 500 kW eine Beihilfeintensität von 30 % und ein Beihilfehöchstbetrag von 1 500 EUR pro kW. Bei Anlagen mit einer Engpassleistung von bis zu 2 MW besteht die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens auf der Grundlage eines Verwaltungsbeschlusses.

(24) Gemäß ÖSG-Entwurf sind die gesamten Beihilfemittel für den Zeitraum 2009 bis 2014 auf jeweils 12,5 Mio. EUR pro Kalenderjahr zu beschränken, die über die Erhebung der Zählpunktpauschale aufzubringen sind.

Unterstützung für mittlere Wasserkraftanlagen

(25) Für mittlere Wasserkraftanlagen sind Investitionszuschüsse vorgesehen, vorausgesetzt, der Baubeginn liegt zwischen dem 1. Juli 2006 und dem 31. Dezember 2013 und die Anlage wird bis zum 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen. Die Beihilfeintensität darf 10 % des unmittelbar für die Errichtung der Anlage erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten) nicht überschreiten und maximal 400 EUR pro kW Engpassleistung sowie maximal 6 Mio. EUR pro Anlage betragen. Das Gesamtvolumen der Beihilfe darf insgesamt 50 Mio. EUR nicht überschreiten, wobei der zulässige Höchstbetrag 7,5 Mio. EUR pro Kalenderjahr beträgt, die über die Erhebung der Zählpunktpauschale aufzubringen sind.

Unterstützung für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf Basis von Ablauge

(26) Der Gesetzentwurf sieht auch eine Unterstützung für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen vor, die auf Basis von Ablauge (aus der Zellulose- und Papierproduktion stammende Rückstände biogenen Ursprungs) betrieben werden und die nach Inkrafttreten des aktuellen ÖSG gebaut wurden. Diese Anlagen müssen ferner der Erzeugung von Prozesswärme dienen, eine Einsparung des Primärenergieträgereinsatzes und der CO₂-Emissionen im Vergleich zu getrennter Strom- und Wärmeerzeugung erzielen und die in § 7 Absatz 2 KWKG-Gesetz⁽¹⁾ enthaltenen Effizienzkriterien erfüllen.

⁽¹⁾ Die Kommission hält dies für einen Schreibfehler und geht davon aus, dass auf die Effizienzkriterien in § 8 Absatz 2 KWKG-Gesetz Bezug genommen werden soll, da § 7 Absatz 2 KWKG-Gesetz keine Effizienzkriterien enthält.

(27) Die gewährten Beihilfen dürfen 30 % des unmittelbar für die Errichtung der Anlage erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten) nicht überschreiten und bei einer KWK-Anlage mit einer Engpassleistung von maximal 100 MW höchstens 300 EUR pro kW betragen. Für KWK-Anlagen mit einer Engpassleistung zwischen 100 MW und 400 MW beträgt der Beihilfehöchstbetrag 180 EUR pro kW. Für KWK-Anlagen mit einer Engpassleistung von mindestens 400 MW beträgt der Beihilfehöchstbetrag 120 EUR pro kW.

(28) Gemäß ÖSG-Entwurf darf der Beihilfehöchstbetrag im Zeitraum 2009 bis 2012 insgesamt 10 Mio. EUR nicht überschreiten, wobei pro Kalenderjahr ein Höchstbetrag von 2,5 Mio. EUR zulässig ist, der über die Erhebung der Zählpunktpauschale aufzubringen ist.

2.1.4 Finanzierung der Förderung für Ökostromerzeuger

29. Die Finanzierung des Unterstützungsmechanismus ruht auf zwei Säulen: Die Stromhändler zahlen beim (obligatorischen) Kauf von Ökostrom einen Verrechnungspreis und die österreichischen Stromverbraucher zahlen nach Maßgabe ihrer Netzanschlussebene eine Zählpunktpauschale. Diese an die OeMAG zu entrichtende Zählpunktpauschale reicht von 15 000 EUR p. a. für die Netzanschlussebenen 1 bis 4 über 3 300 EUR p. a. für die Netzanschlussebene 5 und 300 EUR p. a. für die Netzanschlussebene 6 bis hin zu 15 EUR p. a. für die Netzanschlussebene 7. Gemäß § 22b ÖSG wird der Verrechnungspreis vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit festgesetzt.

2.2 Beschreibung der mutmaßlichen Beihilfe für große Stromverbraucher

(30) Die angemeldete Gesetzesnovelle enthält eine neue Bestimmung, wonach energieintensive Unternehmen von der Verpflichtung zur Abnahme von Ökostrom befreit werden sollen, wenn die Ökostromaufwendungen mehr als 0,5 % des Produktionswertes des jeweiligen Unternehmens ausmachen. Die entsprechende Bestimmung im ÖSG lautet: „Verträge zwischen Stromhändlern und (großen Strom-) Endverbrauchern haben (...) zwingend vorzusehen, dass diesen Endverbrauchern (...) kein Ökostrom, der den Stromhändlern von der Ökostromabwicklungsstelle zugewiesen wird (...), geliefert wird und keine Überwälzung von Ökostromaufwendungen erfolgt. Entgegenstehende Vertragsbestimmungen sind nichtig“⁽¹⁾. Österreich macht geltend, dass ungeachtet eines Beihilfecharakters der Regelung an sich zumindest die Förderung der Großverbraucher keine staatliche Beihilfe darstelle.

(31) Nach diesen Bestimmungen wären große Stromverbraucher zum Teil von der Verpflichtung, zur Abnahme von Ökostrom, dessen Preis erheblich über dem Marktpreis für „grauen“ Strom liegt, befreit. Verglichen mit allen anderen Stromverbrauchern würde ihnen ein Vorteil durch niedrigere Betriebskosten entstehen. Dieser Vorteil kann proportional zum Stromverbrauch der Unternehmen wachsen.

3. BEIHLFERECHTLICHE WÜRDIGUNG DER MASSNAHMEN

(32) Die Kommission hat die Maßnahme gemäß Artikel 87 ff. EG-Vertrag und Artikel 61 ff. EWR-Abkommen geprüft⁽²⁾.

(33) Da die Unterstützung für die Ökostromerzeugung und die Befreiung großer Stromverbraucher von der Verpflichtung zur Abnahme von Ökostrom zu einem Pauschalpreis grundsätzlich als zwei gesonderte Maßnahmen anzusehen sind, hat die Kommission i) die Unterstützung für Ökostromerzeuger als solche und ii) die Unterstützung für große Stromverbraucher getrennt geprüft.

3.1 Beihilfen zugunsten von Ökostromerzeugern

(34) Aufgrund nachstehender Erwägungen stellt die Kommission fest, dass die gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag angemeldete Förderung für Ökostromerzeuger eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt und nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

3.1.1 Vorliegen einer staatlichen Beihilfe für Ökostromerzeuger

(35) Nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag „sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“. Eine staatliche Beihilfe muss demnach alle folgenden Kriterien erfüllen: 1. Die Maßnahme muss aus staatlichen Mitteln gewährt werden, 2. Unternehmen muss ein wirtschaftlicher Vorteil erwachsen, 3. der Vorteil muss selektiv sein und 4. den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und die Maßnahme muss den innergemeinschaftlichen Handel beeinträchtigen.

(36) Durch das ÖSG wird den Ökostromerzeugern ein Vorteil verschafft, weil ihnen ein Mindeststrompreis garantiert wird, der in der Regel über dem Marktpreis liegt. Die Maßnahme ist darüber hinaus selektiv, da nur Ökostromerzeuger begünstigt werden. Ferner sind mindestens einige dieser Stromerzeuger in Wirtschaftszweigen tätig, in denen innergemeinschaftlicher Handel betrieben wird. Schließlich muss die Kommission auch prüfen, ob die Maßnahme unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln finanziert wird und dem Staat zuzurechnen ist.

Die Maßnahmen im Kontext des PreussenElektra-Urteils

(37) Österreich hat geltend gemacht, dass die Unterstützung für Ökostromerzeuger, anders als bei der von der Kommission 2006 genehmigten Regelung, mittlerweile nicht mehr dem Staat zugerechnet werden könne, weil die OeMAG nunmehr keine staatliche, sondern eine private Einrichtung sei. Die über diese Stelle abgewickelten Gelder könnten somit angesichts der Tatsache, dass es sich bei der OeMAG um ein privatwirtschaftliches Unternehmen handle, nicht länger dem Staat zugerechnet werden. Österreich vertritt

⁽¹⁾ § 22c Abs. 5 Ökostromgesetz.

⁽²⁾ Die folgende Würdigung legt sowohl den EG-Vertrag als auch das EWR-Abkommen zugrunde. Der Einfachheit halber wird nur auf die Bestimmungen des EG-Vertrags Bezug genommen.

deshalb den Standpunkt, dass das System keine staatliche Beihilfe (mehr) beinhalte. In diesem Zusammenhang verweist Österreich auch auf Ähnlichkeiten mit dem deutschen System, bei dem der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache PreussenElektra⁽¹⁾ zu dem Ergebnis kam, dass es keine staatliche Beihilfe beinhaltet.

- (38) Beim PreussenElektra-System wurde die Beziehung zwischen Ökostromerzeugern und Stromlieferanten/-händlern im deutschen Recht direkt geregelt, indem private Stromversorger verpflichtet wurden, den in ihrem Versorgungsgebiet erzeugten Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu gesetzlich festgelegten Mindestpreisen abzunehmen, die über dem tatsächlichen wirtschaftlichen Wert dieses Stroms lagen. Den Stromlieferanten stand es frei, wie sie ihre Mehraufwendungen für den Ökostrom an die Endverbraucher weitergaben. Damit alle Unternehmen in gleichem Maße an der Ökostromabnahme beteiligt wurden, glichen die Stromversorgungsunternehmen die Mengen untereinander aus. Dies hatte zur Folge, dass die abgenommenen Ökostrommengen den Marktanteilen der Unternehmen entsprachen. Insgesamt beruhte das PreussenElektra-System auf dem gesetzlichen Schuldverhältnis, so dass das System ohne Eingriff staatlicher Stellen funktionierte.
- (39) Österreich macht geltend, dass die österreichische Regelung und das PreussenElektra-System im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Auswirkungen identisch seien. Österreich betont, dass bei beiden Systemen i) die Förderung der Ökostromerzeuger über einen Einspeisetarif finanziert werde, den letztlich der Endverbraucher zahle, ii) die unterschiedlichen Mengen an Ökostrom, die die Stromversorgungsunternehmen beziehen, im Verhältnis zu ihren Marktanteilen stünden und iii) große Stromverbraucher teilweise von der Verpflichtung zur Mitfinanzierung von Ökostrom befreit seien (siehe Abschnitt 3.2).
- (40) Es sei darauf hingewiesen, dass sich die beihilferechtliche Würdigung in der Kommissionsentscheidung 2006 über die Förderung im Rahmen des ÖSG in Bezug auf die OeMAG ausdrücklich nicht auf der Eigentumsfrage sondern auf die Tatsache stütze, dass die OeMAG vom Staat per Konzession mit der Abwicklung der Weiterleitung der Fördermittel an die Ökostromerzeuger betraut wurde. Außerdem scheint das PreussenElektra-System insofern erheblich von der angemeldeten österreichischen Regelung abzuweichen, als die OeMAG nach den vorliegenden Informationen derzeit und auch künftig einer strengen staatlichen Kontrolle unterliegt und vom Staat finanziell unterstützt wird.
- (41) Aus dem Umstand, dass es sich bei der OeMAG mittlerweile um ein privatwirtschaftliches Unternehmen handelt, folgt im Übrigen nicht, dass das österreichische System mit dem PreussenElektra-System vergleichbar ist. Insbesondere reicht die private Natur der OeMAG allein nicht für die Annahme aus, dass es sich bei den über sie abgewickelten Mitteln um private Mittel handelt, die nicht dem Staat zuzurechnen sind. Diese Sichtweise wird nicht nur durch die Kommissionsentscheidung 2006 über den derzeit gemäß ÖSG in Österreich geltenden Unterstützungsmechanismus gestützt, sondern auch durch das danach ergan-

gene Essent-Urteil des EuGH⁽²⁾, in dem der Gerichtshof die Auffassung vertrat, dass die über eine der OeMAG vergleichbare Stelle abgewickelten Geldmittel dem Staat zuzurechnen sind. Die österreichische Regelung in ihrer ursprünglich angemeldeten Form scheint sich somit in drei wesentlichen Aspekten vom PreussenElektra-System zu unterscheiden.

Eine durch Gesetz eingerichtete Stelle mit staatlicher Konzession

- (42) Erstens stellte die Kommission bereits 2006 in ihrer Entscheidung in den Beihilfesachen NN 162a/2003 und N 317a/2006 fest, dass die Tätigkeit der OeMAG unabhängig von deren Eigentümerstruktur dem Staat zuzurechnen ist, da sie durch Gesetz eingerichtet wurde und eine staatliche Konzession besitzt. Der Entscheidung zufolge kann die OeMAG „(...) unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, auch als Clearingmechanismus beschrieben werden, der einem Fonds gleicht. Sie wird durch Gesetz eingerichtet und ist vom Staat dazu bestimmt, die Weiterleitung der Fördermittel zu den Ökostromerzeugern abzuwickeln. Die Mittel, die an die Ökostromabwicklungsstelle überwiesen werden, sind vom Staat durch Gesetz, und damit dem Staat zurechenbar, festgeschrieben. Die Fördermittel dienen der Förderung bestimmter Unternehmen“⁽³⁾.
- (43) Die Kommission hat in ihrer beihilferechtlichen Würdigung der angemeldeten Änderungen des ÖSG dem Essent-Urteil des Europäischen Gerichtshofs⁽⁴⁾ Rechnung getragen. Gegenstand dieses Urteils ist ein niederländisches Gesetz, das die Erstattung verlorener Kosten regelt, die den betroffenen Unternehmen vor der Liberalisierung des Marktes entstanden sind. Gemäß dem niederländischen Gesetz sollen die verlorenen Kosten über Zusatzzahlungen der Stromlieferanten in Form von Tarifaufschlägen erstattet werden. Vor diesem Hintergrund wird in dem niederländischen Gesetz ein Unternehmen (SEP) damit betraut, die Tarifaufschläge von den Stromlieferanten zu erheben und sie an die Stromerzeuger weiterzugeben. Gemäß den Feststellungen des EuGH im Essent-Urteil „(...) stellen die an SEP abgeführten Beträge eine staatliche Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel dar“⁽⁵⁾. Das Gericht stellt weiter fest: „SEP, deren Kapital vollständig von den Elektrizitätserzeugungsunternehmen gehalten wird, war damals ein Unternehmen, das durch Gesetz mit einer wirtschaftlichen Dienstleistung von allgemeinem Interesse betraut war“⁽⁶⁾. Ferner führt das Gericht aus, dass die Situation nicht mit PreussenElektra vergleichbar ist, denn im Rahmen der deutschen Regelung „(...) waren die Unternehmen nicht vom Staat mit der Verwaltung staatlicher Mittel beauftragt worden, sondern zur Abnahme unter Einsatz ihrer eigenen finanziellen Mittel verpflichtet“⁽⁷⁾. Diese Argumentation scheint auch für den Unterschied zwischen PreussenElektra und der österreichischen Regelung zuzutreffen, da es sich bei der OeMAG um eine vom Staat benannte Stelle handelt. Die österreichische

⁽¹⁾ Urteil vom 13.3.2001 in der Rechtssache C-379/98, PreussenElektra/Schleswig.

⁽²⁾ Urteil vom 17. Juli 2008 in der Rechtssache C-206/06, Essent Network Noord BV.

⁽³⁾ NN162a/2003, Erwägungsgrund 52.

⁽⁴⁾ Urteil vom 13. März 2001 in der Rechtssache C-379/98, PreussenElektra/Schleswig, Slg. 2001, I-2099.

⁽⁵⁾ Essent-Urteil, Randnr. 75.

⁽⁶⁾ Essent-Urteil, Randnr. 68.

⁽⁷⁾ Essent-Urteil, Randnr. 74.

Regelung scheint somit nicht mit der Regelung, die Gegenstand des PreussenElektra-Urteils ist, vergleichbar zu sein.

Staatliche Kontrolle und Überwachung

(44) Zweitens unterliegt die OeMAG strenger staatlicher Kontrolle. Der österreichische Staat schreibt sowohl vor, wie Ökostromerzeuger ihren Strom an die OeMAG verkaufen (d. h. auf der Grundlage der für die OeMAG geltenden Kontrahierungspflicht), als auch wie die OeMAG den Stromhändlern den Strom zuzuweisen und zu verkaufen hat (d. h. auf der Grundlage der für die Stromhändler geltenden Kontrahierungspflicht). Die OeMAG hat bei der Umsetzung der entscheidenden Elemente der Maßnahme, wie den Modalitäten der Stromverteilung an die Stromhändler, den an die Erzeuger zu zahlenden Verrechnungspreisen für Ökostrom sowie dem von den Händlern zu zahlenden Tarif keinen Ermessensspielraum. Mit Ausnahme der Entscheidungen der OeMAG über die technisch notwendige Ausgleichsenergie bei Windkraft werden diese Aspekte von den österreichischen Behörden im Vorfeld festgelegt. Ihre Kostenberechnungen werden vom Wirtschafts- und Arbeitsministerium geprüft. Jede Änderung der Eigentumsverhältnisse bedarf staatlicher Genehmigung. Die zu 100 % im Staatseigentum stehende österreichische Energie-Control GmbH, die für die Regulierung des österreichischen Energiemarktes zuständig ist, legt die allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeMAG fest. Ferner ist Energie-Control befugt, die OeMAG anzuweisen, ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ihre Tätigkeit regeln, zu ändern oder vollständig neu zu fassen. Die OeMAG kann zudem nicht frei über die Verwendung der für die Ökostromerzeuger bestimmten Einnahmen entscheiden.

(45) Im Essent-Urteil stellte der EuGH in Bezug auf die der österreichischen OeMAG ähnelnde niederländische SEP fest, „(...) dass die bezeichnete Gesellschaft über keine Möglichkeit verfügt, das Aufkommen aus der Abgabe für andere als die im Gesetz vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Außerdem wird sie bei ihrer Aufgabe streng kontrolliert, da sie nach (dem niederländischen Gesetz) die Abrechnung der eingenommenen und abgeführten Beträge durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen hat“⁽¹⁾. Das Gleiche gilt für die OeMAG, der es nicht freisteht zu entscheiden, wofür sie das Aufkommen aus dem Ökostromverkauf verwendet, sondern dieses Aufkommen den Ökostromerzeugern nach Maßgabe des ÖSG erneut zuweisen muss. Auch dies deutet darauf hin, dass die österreichische Regelung mit der niederländischen Regelung vergleichbar ist, sich dagegen aber erheblich vom PreussenElektra-System zu unterscheiden scheint. Außerdem unterliegt die OeMAG einer Vielzahl von Berichts- und Überwachungspflichten (siehe beispielsweise § 15 Absatz 2 ÖSG) — u. a. auch der Kontrolle durch den Rechnungshof —, die weit über die Pflichten der Stromlieferanten im Rahmen der deutschen Regelung hinausgehen.

Finanzielle Förderung durch den Staat

(46) Drittens ist laut Anmeldung eine sogenannte Zählpunktpauschale vorgesehen, die die Stromverbraucher je nach Netzanschlussbene, der sie angehören, an die OeMAG zu entrichten haben. Die Bedeutung dieser Zählpunktpauschale liegt hier in der Tatsache, dass sie eine Abgabe

darstellt, die mit der Abgabe im Essent-Urteil vergleichbar ist, wobei die OeMAG bei der angemeldeten österreichischen Regelung die Rolle einer vom Staat eingesetzten Mittlerin übernimmt, die die Mittelweitergabe an die Ökostromerzeuger ausführt. Demzufolge kommen bei der österreichischen Regelung staatliche Mittel zum Einsatz.

(47) Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass die aus den Einspeisetarifen stammenden, über die OeMAG abgewickelten Mittel staatlicher Kontrolle unterliegen, weil der Staat sowohl vorgibt, wie Ökostrom von der OeMAG verkauft wird, als auch wie der Verkauf des Stroms an die Stromhändler zu erfolgen hat. Die Tatsache, dass der Einsatz der von der OeMAG verwalteten Mittel durchgehend gesetzlich geregelt ist, deutet ebenfalls auf den Einsatz staatlicher Mittel hin.

(48) Außerdem sei darauf hingewiesen, dass es im Rahmen der österreichischen Regelung anders als beim PreussenElektra-System sogar zu einer direkten finanziellen Beteiligung des Staates kommt, da sowohl die Betriebskosten als auch die Differenzbeträge, die sich aus dem Ökostromhandel ergeben, aus staatlichen Mitteln finanziert werden. Insbesondere sieht die österreichische Regelung einen Mechanismus vor, über den der Staat für etwaige Verluste der OeMAG aufkommt, wenn sich eine Differenz zwischen den Aufwendungen für den Ökostromerwerb und den Erlösen aus dem Ökostromverkauf an die Stromlieferanten/händler ergibt⁽²⁾. In diesem Zusammenhang muss die OeMAG dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die erforderlichen Zahlen übermitteln; das Bundesministerium entscheidet sodann über die Erstattung. Die Kommission stellt fest, dass bei diesem Mechanismus sogar unmittelbar staatliche Mittel zum Einsatz kommen.

Schlussfolgerung

(49) Unter Berücksichtigung der Kommissionsentscheidung 2006 über die ursprüngliche Regelung wie auch des Essent-Urteils vertritt die Kommission auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen die Auffassung, dass sich das österreichische System in der angemeldeten Form in wesentlichen Punkten vom PreussenElektra-Fall unterscheidet. Bei den über die OeMAG abgewickelten Zahlungen handelt es sich um staatliche Mittel, die dem Staat zuzurechnen sind. Sie stellen somit eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

3.1.2 Vereinbarkeit der Beihilfen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag

(50) Österreich hat die Maßnahme vor der Durchführung angemeldet und ist somit seinen Verpflichtungen aus Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag nachgekommen. Auszahlungen werden erst nach der Genehmigung der angemeldeten Maßnahme durch die Kommission erfolgen.

(51) Die Kommission hat die geplante Maßnahme gemäß Artikel 87 ff. EG-Vertrag und Artikel 61 ff. EWR-Abkommen⁽³⁾ geprüft und im Einklang mit ihrer Umweltschutzpolitik beschlossen, keine Einwände gegen die Unterstützungsmaßnahmen für Ökostromerzeuger zu erheben, weil sie mit dem EG-Vertrag vereinbar sind.

⁽²⁾ § 21 Ökostromgesetz.

⁽³⁾ Die folgende Würdigung legt sowohl den EG-Vertrag als auch das EWR-Abkommen zugrunde. Der Einfachheit halber wird nur auf die Bestimmungen des EG-Vertrags Bezug genommen.

⁽¹⁾ Essent-Urteil, Randnr. 69.

- (52) Die Kommission bewertete die Vereinbarkeit der Unterstützung für Ökostromerzeuger mit dem Gemeinsamen Markt nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag vor allem auf der Grundlage der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen (Umweltschutzleitlinien) vom 2. April 2008 ⁽¹⁾.

Vereinbarkeit der Ökostromerzeugern in Form von Einspeisetarifen gewährten Betriebsbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt

- (53) Die im ÖSG beschriebene Betriebsbeihilfe scheint mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag vereinbar zu sein. Anhand der ihr vorliegenden Informationen gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die Maßnahme die Voraussetzungen des Abschnitts 3.1.6 der Umweltschutzleitlinien „Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien (insbesondere 3.1.6.2 „Betriebsbeihilfen“) und des Abschnitts 3.2 „Anreizeffekt und Notwendigkeit der Beihilfe“ erfüllt.
- (54) Nach Randnummer 109 der Umweltschutzleitlinien können die Mitgliedstaaten Betriebsbeihilfen als Ausgleich für die Differenz zwischen den Kosten für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern (einschließlich der Abschreibung des Mehraufwands für den Umweltschutz) und dem Marktpreis des betreffenden Energieerzeugnisses gewähren. Diese Betriebsbeihilfen dürfen bis zur vollständigen Abschreibung der Anlagen nach den üblichen Bilanzierungsregeln gewährt werden. Österreich hat sich verpflichtet, die Vorgaben in Randnummer 109 der Umweltschutzleitlinien einzuhalten. Die Kommission hat die eingereichten Informationen, u. a. die Methode zur Kostenberechnung und die von Österreich übermittelten Beispiele, geprüft.
- (55) Bei Betriebsbeihilfen für Fotovoltaikanlagen mit einer Peak-Leistung von mehr als 5 MW sind sowohl Betriebsbeihilfen als auch eine Investitionsförderung nach dem KLIEN-FondsG möglich. Nach § 10a ÖSG wird die Investitionsförderung jedoch bei Bemessung der Betriebsbeihilfe berücksichtigt. Demzufolge stehen diese Bestimmungen in Einklang mit Randnummer 109 Buchstabe b der Umweltschutzleitlinien.
- (56) Hinsichtlich der nach § 11 Absatz 1 ÖSG zulässigen Zuschüsse verpflichtet sich Österreich zu gewährleisten, dass es durch die Zuschüsse nicht zu einer Überkompensierung der Zusatzkosten kommen wird und die geplanten Zuschüsse gegebenenfalls herabgesetzt werden.
- (57) Bezüglich § 11b ÖSG, wonach eine Kontrahierungspflicht für die ÖSABs (Ökostromabwicklungsstelle) möglich ist, die nach Ablauf der ursprünglichen Kontrahierungspflicht zum Tragen kommt, hat Österreich zugesagt, dass die Voraussetzungen in Randnummer 109 Buchstabe c der Umweltschutzleitlinien eingehalten werden. Österreich legte ausreichende Nachweise dafür vor, dass die von den Un-

ternehmen insgesamt getragenen Kosten nach Abschreibung der Anlagen immer noch über den Preisen am Energiemarkt liegen.

- (58) Nach Auffassung der Kommission hat Österreich nachgewiesen, dass die im Rahmen dieser Maßnahme gewährte Unterstützung die Mehrkosten, die bei der durch die Maßnahmen geförderten Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern auftreten, nicht übersteigen wird.
- (59) Da die Betriebsbeihilfen die Differenz zwischen dem Marktpreis und den Kosten für die Ökostromerzeugung verringern, können die Unternehmen eine Anlage betreiben, deren Betrieb andernfalls nicht wirtschaftlich wäre. Die Kommission vertritt den Standpunkt, dass der Beihilfempfänger sein Verhalten infolge der Betriebsbeihilfe in einer Weise ändern wird, dass eine Verbesserung des Umweltschutzes erreicht wird. Unter Berücksichtigung der von Österreich übermittelten Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Beihilfe nur gewährt wird, wenn sie erforderlich ist und einen Anreizeffekt aufweist (Abschnitt 3.2 der Umweltschutzleitlinien).
- (60) Auf der Grundlage der übermittelten Informationen und angesichts der von Österreich eingegangenen Verpflichtungen vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Bestimmungen zu Betriebsbeihilfen mit den Umweltschutzleitlinien im Einklang stehen und die Beihilfe deshalb nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.
- (61) Hinsichtlich der Beihilfen für Ökostromerzeuger erinnert die Kommission Österreich daran, dass staatliche Beihilfen nach Randnummer 49 der Leitlinien nur dann ein geeignetes Instrument sind, wenn die Verwendung erneuerbarer Energien für die Umwelt einen klar erkennbaren Nutzen hat und nachhaltig ist. Gemäß Artikel 17 der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ⁽²⁾ ist Energie in Form von flüssigen Biobrennstoffen nur dann förderfähig, wenn sie die Nachhaltigkeitskriterien im Sinne der Fußnote 17 der Umweltschutzleitlinien erfüllen.

Vereinbarkeit der Betriebsbeihilfen für Ökostromerzeuger und bestimmte Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit dem Gemeinsamen Markt

- (62) Die Kommission stuft die im ÖSG vorgesehenen Investitionsbeihilfen als gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbarende Beihilfen ein. Die Maßnahme scheint insbesondere mit den Bestimmungen des Abschnitts 3.1.6 der Umweltschutzleitlinien „Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien“ (insbesondere 3.1.6.1 „Investitionsbeihilfen“) und des Abschnitts 3.2 der Umweltschutzleitlinien „Anreizeffekt und Notwendigkeit der Beihilfe“ in Einklang zu stehen.
- (63) Die Beihilfeintensität muss den Vorgaben des Abschnitts 3.1.6.1 der Umweltschutzleitlinien entsprechen, wonach die Beihilfehöchstintensität bei Großunternehmen 60 % der beihilfefähigen Investitionskosten — zuzüglich 10 Prozentpunkten bei kleinen Unternehmen und 20 Prozentpunkten bei mittleren Unternehmen — nicht

⁽¹⁾ ABl. C 82 vom 1.4.2008, S. 1. Mit Verweis auf Randnummer 50 der Umweltschutzleitlinien stellt die Kommission fest, dass bei der Entwicklung von Wasserkraftwerken die Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, insbesondere die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG — WRRL) und die Habitat-Richtlinie (92/43/EWG), gelten. Diese Entscheidung greift etwaigen Schlussfolgerungen der Kommission über die Vereinbarkeit bestimmter Maßnahmen mit diesen Richtlinien nicht vor.

⁽²⁾ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16.

überschreiten darf. Investitionsbeihilfen können für Kleinwasserkraftanlagen, mittlere Wasserkraftanlagen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf Basis von Ablauge gewährt werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Neuanlagen. Je nach ihrer maximalen Engpassleistung sind für Kleinwasserkraftanlagen Investitionsbeihilfen von bis zu 30 %, für mittlere Wasserkraftanlagen Investitionsbeihilfen von bis zu 10 % und für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf Basis von Ablauge Investitionsbeihilfen von bis zu 30 % der förderfähigen Kosten zulässig. Österreich hat versichert, dass die nach den Umweltschutzleitlinien vom 2. April 2008 maximal zulässigen Beihilfeintensitäten nicht überschritten werden.

- (64) Auf der Grundlage der übermittelten Informationen hat Österreich hinsichtlich der Berechnung der förderfähigen Kosten zugesagt, die Randnummern 105 und 106 der Umweltschutzleitlinien zu erfüllen. Darüber hinaus hat Österreich versichert, dass die förderfähigen Kosten gemäß den Randnummern 81 bis 83 der Umweltschutzleitlinien berechnet werden, und dies anhand entsprechender Unterlagen belegt.
- (65) Bezüglich des Anreizeffekts (Abschnitt 3.2 der Umweltschutzleitlinien) hat Österreich sich verpflichtet, die Bestimmungen der Umweltschutzleitlinien einzuhalten. Die Kommission hat berücksichtigt, dass ohne Beihilfen kein hinreichender Anreiz besteht, Kraftwerke der obengenannten Art zu bauen, solange die dafür aufzubringenden Investitionskosten weit über denen für die konventionelle Energieerzeugung liegen. Die im ÖSG vorgesehenen Investitionsbeihilfen würde es Unternehmen ermöglichen, solche Anlagen unter wirtschaftlicheren Bedingungen zu errichten.
- (66) Auf der Grundlage der übermittelten Informationen vertritt die Kommission daher die Auffassung, dass die Bestimmungen zu Investitionsbeihilfen mit den Umweltschutzleitlinien in Einklang stehen und die Beihilfe nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

3.2 Förderung großer Stromverbraucher

3.2.1 Vorliegen einer staatlichen Beihilfe für große Stromverbraucher

Überblick

- (67) Aus der Maßnahme ergibt sich ein Vorteil für große Stromverbraucher, da Stromhändler daran gehindert werden, ihre Ökostrom-Mehraufwendungen an diese weiterzugeben. Nach früheren Schätzungen Österreichs kann sich aus der Befreiung von der Ökostromabnahme ein erheblicher Nutzen für die einzelnen Unternehmen ergeben. Außerdem ist die Maßnahme selektiv, da die Befreiung nur für große Stromverbraucher gilt. Obwohl sich die Befreiung grundsätzlich an alle Unternehmen richtet, kommen tatsächlich nur bestimmte Wirtschaftszweige, in denen zudem nur wenige österreichische Produzenten tätig sind, für diese Maßnahme in Betracht⁽¹⁾. Potenziell Begünstigte sind Unternehmen, die energieintensive Erzeug-

nisse (z. B. Aluminium, Zement, Stahl) herstellen und in Wirtschaftszweigen tätig sind, in denen Handel zwischen Mitgliedstaaten betrieben wird. Die Maßnahme könnte daher zu einer Verfälschung des Wettbewerbs und einer Beeinträchtigung des Handels führen. Für die Bewertung entscheidend ist die Frage, ob die Maßnahme unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln finanziert wird und dem Staat zuzurechnen ist. Österreich macht geltend, dass die Änderungen hinsichtlich der Befreiung großer Stromverbraucher von der Ökostromabnahme keine staatliche Beihilfe beinhalten. Dabei betont Österreich, dass es im Ermessen der Stromhändler liege, wie sie die Mehraufwendungen für den Ökostromerwerb weitergäben, und dass die Stromhändler und die Verbraucher die Preise frei aushandelten. Um die sich aus der Befreiung bestimmter Kunden von der Ökostromabnahme ergebenden Verluste auszugleichen, würden die Stromhändler einfach anderen Kunden (die nicht in den Genuss der Befreiung kommen) einen höheren Preis in Rechnung stellen. Die Ökostromkosten würden daher unterhalb der Ebene der OeMAG ausgeglichen. Österreich macht geltend, dass weder die OeMAG noch der Staat selbst in die Beziehungen zwischen den Stromhändlern und den Kunden eingriffen. Anders als im Falle der Beihilfen für Ökostromerzeuger (die Gegenstand der Entscheidung in den Beihilfesachen NN 162a/2003 und N 317a/2006 sind) beträfen die geplanten Änderungen ausschließlich Private. Zumindest in dieser Hinsicht sei die Förderung großer Stromverbraucher mit PreussenElektra vergleichbar.

Keine isolierte beihilferechtliche Würdigung der Händler-Kunden-Ebene

- (68) Auf der Grundlage der Informationen, die der Kommission derzeit vorliegen, ist sie der Auffassung, dass eine Befreiung der großen Stromverbraucher von der Verpflichtung zur Ökostromabnahme nicht unabhängig vom übrigen System beurteilt werden kann. Vielmehr ist eine „Ausnahme“ (Befreiung) definitionsgemäß untrennbar mit der „Regel“ verbunden. Bei Beihilfemaßnahmen sind Befreiungen im Rahmen einer Beihilferegelung weiterhin integraler Bestandteil der Regelung selbst und müssen beihilferechtlich entsprechend gewürdigt werden. Ferner sind staatliche oder vom Staat kontrollierte Stellen nach wie vor in starkem Maße beteiligt, da sie darüber entscheiden, ob und in welchem Maße große Stromverbraucher von der Verpflichtung zur Ökostromabnahme befreit werden. Die geplanten Änderungen können daher nicht isoliert von der übrigen Beihilferegelung bewertet werden.

Staatliche Beteiligung auf der Händler-Kunden-Ebene

- (69) Nach den vorliegenden Informationen ist auf der Händler-Kunden-Ebene weiterhin eine Beteiligung des österreichischen Staates gegeben. Erstens stellen die potenziellen Begünstigten der Befreiung einen Antrag bei der in staatlichem Eigentum stehenden Energie-Control GmbH, die den Antrag prüft und letztlich den großen Stromverbrauchern die Befreiungen gewährt⁽²⁾.

⁽¹⁾ Nach den Schätzungen Österreichs könnten zwischen 27 und 42 Unternehmen für die Befreiung in Betracht kommen. Diese Schätzungen beruhen jedoch auf Zahlen, die aus einem 2005 erstellten Gutachten stammen.

⁽²⁾ § 22c Absatz 2 Ökostromgesetz sieht vor, dass selbst befreite große Stromverbraucher einen Mindestbeitrag (in Höhe von 0,5 % des Nettoproduktionswertes) zur Förderung von Ökostromerzeugern zahlen müssen (siehe Schaubild im Anhang). Nach Angaben Österreichs dürfte diese Bestimmung dem Staat eine gewisse Flexibilität bei der Festlegung des Umfangs der Befreiung großer Stromverbraucher geben.

(70) Zweitens befreit die staatlich kontrollierte OeMAG Stromhändler von der Verpflichtung zur Ökostromabnahme, sofern diese nachweisen können, dass ihren Kunden ein Befreiungsbescheid erteilt wurde ⁽¹⁾. Weisen Stromhändler gegenüber der OeMAG nach, dass sie Verbraucher beliefern, denen ein Befreiungsbescheid erteilt wurde, so muss die OeMAG die Quoten dieser Stromhändler bei der Festlegung der Ökostromquoten herabsetzen. Aufgrund der Ökostrommengen, die den Stromhändlern mit den herabgesetzten Quoten nicht zugewiesen werden dürfen, erhöhen sich die Ökostromquoten für die übrigen Stromhändler. Kann eine Quotenanpassung aufgrund der geltenden Regeln nicht durchgeführt werden, so ist die OeMAG ermächtigt, den Energieüberschuss bestmöglich zu verwerten.

(71) Drittens entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit über einen Ausgleichsbeitrag, den von der Abnahmeverpflichtung befreite große Stromverbraucher direkt an die OeMAG zahlen müssen ⁽²⁾. Erneut ist zu betonen, dass der Staat im Rahmen der angemeldeten Maßnahme anscheinend sowohl die Betriebskosten der OeMAG als auch die Defizite finanziert, die sich unter anderem aus den Befreiungen ergeben können (siehe oben) ⁽³⁾. Daher ist die Kommission in diesem Stadium der Auffassung, dass der großen Stromverbrauchern gewährte Vorteil dem Staat zuzurechnen ist.

(72) Hinsichtlich des Mitteltransfers scheint i) die Befreiung großer Stromverbraucher dazu zu führen, dass ii) deren Stromhändlern weniger Ökostrom zugewiesen wird und damit iii) die OeMAG über den Tarifaufschlag geringere Beträge einnimmt. In einem zweiten Schritt wird der Mitteltransfer von den großen Stromverbrauchern über die Stromhändler an die OeMAG angeblich dadurch kompensiert, dass die entgangenen Einnahmen durch die Erhöhung der von den übrigen (nicht befreiten) Verbrauchern zu zahlenden Beträge ausgeglichen werden. Trotz dieses Ausgleichsmechanismus hat die Kommission Zweifel daran, dass die zeitweiligen Mitteleinbußen ohne den Einsatz staatlicher Mittel in vollem Umfang kompensiert werden können. Kann nicht der gesamte Ökostrom zugewiesen werden, so scheint die OeMAG zudem zu versuchen, den Überschuss — vermutlich zum Preis für grauen Strom — selbst zu vermarkten, und würde für dabei verzeichnete Verluste vom Staat Ausgleichszahlungen erhalten. Aus diesen Gründen kann die Kommission nicht ausschließen, dass bei diesem System staatliche Mittel zum Einsatz kommen.

⁽¹⁾ § 15a Absatz 1a Ökostromgesetz: „Weisen Stromhändler der Ökostromabwicklungsstelle nach, dass sie Endverbraucher beliefern, die einen Bescheid nach § 22c Abs. 1 erwirkt haben, so ist dieser Umstand von der Ökostromabwicklungsstelle bei der Festlegung der Quoten für die Stromhändler (§ 15 Abs. 1 Z 3) ohne Verzögerung zu berücksichtigen. Hinsichtlich dieser Strommengen, für die keine Zuweisung erfolgen darf, erhöht sich die Quote aller Stromhändler für die übrigen Stromlieferungen. Sofern eine Quotenanpassung aufgrund der geltenden Marktregeln nicht unmittelbar durchgeführt werden kann, ist die Ökostromabwicklungsstelle ermächtigt, den als Folge des Entfalls von Zuweisungsmöglichkeiten anfallenden Energieüberschuss im Sinn des § 15 Abs. 4 bestmöglich zu verwerten.“

⁽²⁾ § 22c Absatz 2 Ökostromgesetz.

⁽³⁾ In seinen jüngsten Sachäußerungen erwägt Österreich, diese Bestimmung des Ökostromgesetzes zu streichen.

Schlussfolgerung

(73) Die Änderungen der von der Kommission 2006 genehmigten derzeit geltenden Regelung betreffen somit anscheinend nicht nur die (private) Beziehung zwischen Endverbrauchern und Stromlieferanten/-händlern. Die geplanten Befreiungen für große Stromverbraucher können nicht isoliert betrachtet werden und führen darüber hinaus anscheinend vielmehr zu einer generell verstärkten Beteiligung der OeMAG, der E-Control und des Staates an der Beziehung zwischen Endverbrauchern und Stromlieferanten/-händlern. Auf der Grundlage der bisher von Österreich übermittelten Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass es sich bei der Maßnahme zugunsten großer Stromverbraucher um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag handelt.

3.2.2 Vereinbarkeit der Beihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag

(74) Ausgehend von der Schlussfolgerung, dass es sich bei der Befreiung für große Stromverbraucher um eine staatliche Beihilfe handelt, prüfte die Kommission die Vereinbarkeit dieser Maßnahme mit den Beihilfevorschriften.

(75) Obwohl die Regelung als solche als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energien angemeldet wurde, machte Österreich geltend, dass die Befreiung nach Kapitel 4 der Umweltschutzleitlinien genehmigt werden könne. Gemäß Randnummer 151 dieser Leitlinien werden Beihilfen in Form von Umweltsteuerbefreiungen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen, wenn sie zumindest mittelbar eine Verbesserung des Umweltschutzes bewirken und dem allgemeinen Ziel nicht zuwiderlaufen. Nach Auffassung der Kommission ist Kapitel 4 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen nicht unmittelbar anwendbar, da die Verpflichtung zur Abnahme von Ökostrom nicht als Umweltsteuer im Sinne der Randnummern 151 ff. angesehen werden kann. Da Kapitel 4 bereits eine Ausnahme innerhalb der Leitlinien darstellt und eng auszulegen ist, kann es nicht sinngemäß auf Abgaben im Rahmen der Leitlinien angewandt werden. Nach Auffassung der Kommission deutet nach den verfügbaren Informationen nichts darauf hin, dass die Voraussetzungen des Kapitels 4, unter denen Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, erfüllt sein könnten.

(76) Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen kann der Schluss gezogen werden, dass die teilweise Befreiung großer Stromverbraucher von der Mitfinanzierung des Ökostroms anscheinend eine staatliche Beihilfe darstellt, was wiederum Zweifel hinsichtlich deren Vereinbarkeit mit den Beihilfevorschriften aufwirft, weil sie einer Betriebsbeihilfe für die betreffenden Unternehmen gleichzukommen scheint. Außerdem müssen bei der beihilfrechtlichen Würdigung die negativen Umweltauswirkungen der Beihilfe, die niedrigere Energiepreise für große Stromverbraucher zur Folge hat, berücksichtigt werden.

(77) Im jetzigen Stadium hat die Kommission daher Zweifel an der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahme mit den Beihilfevorschriften, so dass sie gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 entschieden hat, das förmliche Prüfverfahren einzuleiten und damit Österreich zur Stellungnahme aufzufordern.

4. ENTSCHEIDUNG

- (78) Angesichts des oben dargestellten Sachverhalts kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die angemeldete Maßnahme bezüglich der Beihilfen für Ökostromerzeuger mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag vereinbar ist. Hinsichtlich der Beihilfen für große Energieverbraucher hat die Kommission dagegen Zweifel an deren Vereinbarkeit mit dem Beihilferecht.

4.1 Staatliche Beihilfen für Ökostromerzeuger

- (79) Angesichts des oben dargestellten Sachverhalts kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die angemeldete Maßnahme zugunsten von Ökostromerzeugern nach Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.
- (80) Die Kommission hat beschlossen, keine Einwände gegen die vorstehend beschriebene und gewürdigte Maßnahme zu erheben, da sie mit den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen in Einklang steht und daher in Anwendung von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen ist.
- (81) Die Kommission erinnert Österreich daran, dass nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag sämtliche Vorhaben zur Refinanzierung, Umgestaltung oder weiteren Änderung dieses Gesetzes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 (inzwischen Art. 88) EG-Vertrag ⁽¹⁾ bei der Kommission anzumelden sind.
- (82) Die Kommission fordert Österreich auf, Jahresberichte über die Durchführung der Maßnahme zu übermitteln, anhand derer die Kommission überprüfen kann, ob bei der Durchführung der Maßnahmen alle obengenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Eventuelle Änderungen der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe müssen im Voraus angemeldet werden.

4.2 Staatliche Beihilfen für große Stromverbraucher

- (83) Im jetzigen Stadium hat die Kommission Zweifel an der Vereinbarkeit der angemeldeten Maßnahme zugunsten großer Stromverbraucher mit den Beihilfavorschriften, so dass sie gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 entschieden hat, das förmliche Prüfverfahren einzuleiten und damit Österreich zur Stellungnahme aufzufordern.
- (84) Aus diesen Gründen fordert die Kommission Österreich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag auf, innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens Stellung zu nehmen und alle für die Würdigung der Maßnahme sachdienlichen Informationen zu übermitteln. Zugleich fordert sie Österreich auf, unverzüglich eine Kopie dieses Schreibens an die potenziellen Beihilfeempfänger weiterzuleiten.
- (85) Die Kommission erinnert Österreich an die aufschiebende Wirkung des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, wonach alle rechtswidrigen Beihilfen von den Empfängern zurückgefordert werden können.

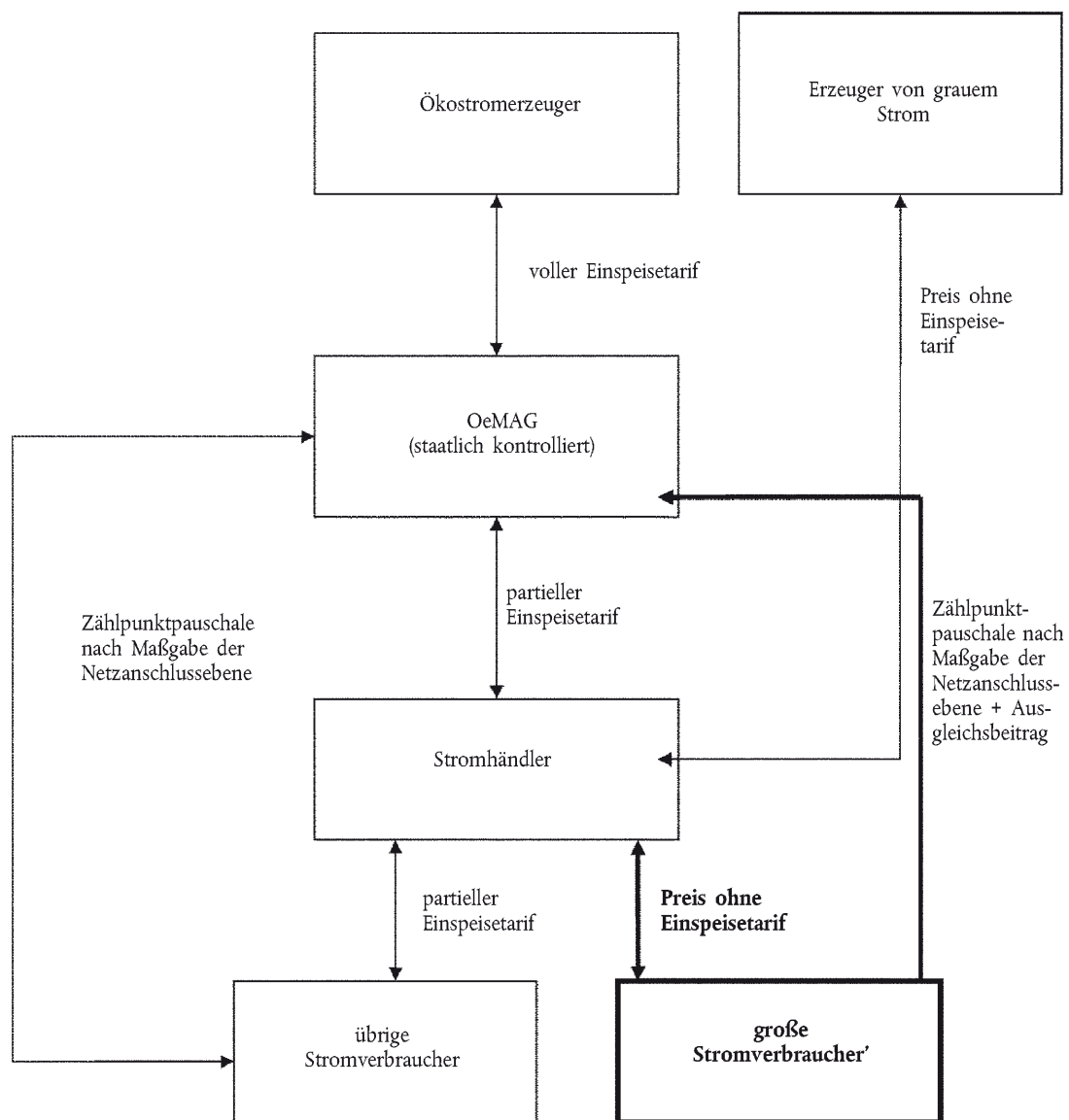
4.3 Veröffentlichung und vertrauliche Angaben

- (86) Die Kommission teilt Österreich mit, dass sie die Beteiligten durch die Veröffentlichung des vorliegenden Schreibens und einer aussagekräftigen Zusammenfassung dieses Schreibens im Amtsblatt der Europäischen Union von der Beihilfesache in Kenntnis setzen wird. Außerdem wird sie die Beteiligten in den EFTA-Staaten, die das EWR-Abkommen unterzeichnet haben, durch die Veröffentlichung einer Bekanntmachung in der EWR-Beilage zum Amtsblatt der Europäischen Union sowie die EFTA-Überwachungsbehörde durch die Übermittlung einer Kopie dieses Schreibens von dem Vorgang in Kenntnis setzen. Alle Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb eines Monats ab dem Datum dieser Veröffentlichung Stellung zu nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1.

ANHANG

Ökostrom in Österreich — Gesetzesnovelle



Prior notification of a concentration**(Case COMP/M.5602 — RREEF Fund/BP/EVE/Repsol/BBG)****(Text with EEA relevance)**

(2009/C 217/08)

1. On 4 September 2009, the Commission received a notification of a proposed concentration pursuant to Article 4 of Council Regulation (EC) No 139/2004 ⁽¹⁾ by which the undertakings RREEF Pan-European Infrastructure Fund LP ('RREEF Fund', United Kingdom), ultimately managed by Deutsche Bank ('DB', Germany), BP PLC ('BP', United Kingdom), Ente Vasco De La Energia ('EVE', Spain) and Repsol YPF, S.A. ('Repsol', Spain), acquire, within the meaning of Article 3(1)(b) of the Regulation, joint control of the undertaking Bahía De Bizkaia Gas, S.L. ('BBG', Spain) by way of purchase of shares in an existing joint venture. Currently, BBG is jointly controlled by Iberdrola S.A. ('Iberdrola', Spain), BP, EVE and Repsol.

2. The business activities of the undertakings concerned are:

- for RREEF Fund: investment fund active in banking, financial and related services worldwide,
- for BP: exploration, development and production of oil and gas; refining, manufacturing and marketing of oil products and petrochemicals and the development of renewable energies,
- for EVE: public entity operating in the Basque region of Spain in the field of energy, water and telecommunications,
- for Repsol: active in Spain in the exploration and commercial exploitation of petroleum and related products, together with other sources of energy,
- for BBG: regasification of liquid natural gas in Spain.

3. On preliminary examination, the Commission finds that the notified transaction could fall within the scope of Regulation (EC) No 139/2004. However, the final decision on this point is reserved.

4. The Commission invites interested third parties to submit their possible observations on the proposed operation to the Commission.

Observations must reach the Commission not later than 10 days following the date of this publication. Observations can be sent to the Commission by fax (+32 22964301 or 22967244) or by post, under reference number COMP/M.5602 — RREEF Fund/BP/EVE/Repsol/BBG, to the following address:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ OJ L 24, 29.1.2004, p. 1.

2009 SUBSCRIPTION PRICES (excluding VAT, including normal transport charges)

EU Official Journal, L + C series, paper edition only	22 official EU languages	EUR 1 000 per year (*)
EU Official Journal, L + C series, paper edition only	22 official EU languages	EUR 100 per month (*)
EU Official Journal, L + C series, paper + annual CD-ROM	22 official EU languages	EUR 1 200 per year
EU Official Journal, L series, paper edition only	22 official EU languages	EUR 700 per year
EU Official Journal, L series, paper edition only	22 official EU languages	EUR 70 per month
EU Official Journal, C series, paper edition only	22 official EU languages	EUR 400 per year
EU Official Journal, C series, paper edition only	22 official EU languages	EUR 40 per month
EU Official Journal, L + C series, monthly CD-ROM (cumulative)	22 official EU languages	EUR 500 per year
Supplement to the Official Journal (S series), tendering procedures for public contracts, CD-ROM, two editions per week	multilingual: 23 official EU languages	EUR 360 per year (= EUR 30 per month)
EU Official Journal, C series — recruitment competitions	Language(s) according to competition(s)	EUR 50 per year

(*) Sold in single issues: up to 32 pages: EUR 6
from 33 to 64 pages: EUR 12
over 64 pages: Priced individually.

Subscriptions to the *Official Journal of the European Union*, which is published in the official languages of the European Union, are available for 22 language versions. The Official Journal comprises two series, L (Legislation) and C (Information and Notices).

A separate subscription must be taken out for each language version.

In accordance with Council Regulation (EC) No 920/2005, published in Official Journal L 156 of 18 June 2005, the institutions of the European Union are temporarily not bound by the obligation to draft all acts in Irish and publish them in that language. Irish editions of the Official Journal are therefore sold separately.

Subscriptions to the Supplement to the Official Journal (S Series — tendering procedures for public contracts) cover all 23 official language versions on a single multilingual CD-ROM.

On request, subscribers to the *Official Journal of the European Union* can receive the various Annexes to the Official Journal. Subscribers are informed of the publication of Annexes by notices inserted in the *Official Journal of the European Union*.

Sales and subscriptions

Priced publications issued by the Publications Office are available from our commercial distributors. The list of commercial distributors is available at:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_en.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) offers direct access to European Union legislation free of charge. The *Official Journal of the European Union* can be consulted on this website, as can the Treaties, legislation, case-law and preparatory acts.

For further information on the European Union, see: <http://europa.eu>



Publications Office of the European Union
2985 Luxembourg
LUXEMBOURG

EN